

# Klassifikation und Bewertung von Schwarzwildschäden an Grünland

## 5. Auflage

ISSN 0344-5127

Bearbeitet von den Referaten Agrarstatistik,  
Sachverständigenwesen und Pflanzenbau (Grünland und Futterbau)  
der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

- Herausgegeben 2003 -

Veröffentlichungen und Nachdruck - auch  
auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet.

Schutzgebühr: 3 €

# Vorwort

In den vergangenen Jahren haben die Schwarzwildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Reben drastisch zugenommen. Die größten Schäden werden dabei auf den Wiesen und Weiden der grünlandreichen Mittelgebirgsregionen verursacht. Bei ihren Ausflügen auf das Grünland, auf der Suche nach Futter (tierisches Eiweiß), hinterlassen die Wildschweine häufig eine stark aufgebrochene Grasnarbe. Der Schaden muss anschließend vom Bewirtschafter mit großem Aufwand repariert werden, damit die Ertragsverluste möglichst gering ausfallen und die maschinelle Pflege und Ernte wieder ordnungsgemäß möglich ist.

In früheren Jahren hielten sich die Schäden in meist erträglichen Grenzen und es kam relativ selten zu größeren Problemen zwischen den Geschädigten und den Ersatzpflichtigen. Nachdem die Schäden jedoch mittlerweile stark angestiegen sind, ist immer häufiger festzustellen, dass es zu Streitigkeiten zwischen den betroffenen Parteien kommt, die oft erst von den Gerichten entschieden werden.

Die Ursache hierfür liegt häufig in der unterschiedlichen Bewertung der entstandenen Schäden. Um hier mehr Klarheit zu schaffen, bietet die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz laufend Fortbildungsseminare für Landwirte, vereidigte Sachverständige, amtliche Wildschadensschätzer und für die Gemeindevertreter an.

Die wesentlichen Inhalte dieser Schulungen haben wir in der vorliegenden Broschüre zusammengestellt. Wir hoffen, dass sie allen Beteiligten hilft, zu einer zutreffenden Beurteilung der entstandenen Schäden zu kommen. Vor allem soll sie aber dazu beitragen, dass es über die Schadenshöhe keinen Streit mehr geben muss.

Die nun vorliegende 5. Auflage wurde neu überarbeitet. Die Kostenansätze wurden aktualisiert und auf Euro umgerechnet. Auch wurden neue Reparaturverfahren ergänzend aufgenommen.

Bad Kreuznach, 2003



(Ökonomierat Günther Schartz)  
Der Präsident

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
I. Klassifikation von Schwarzwildschäden an Grünland (Landwirtschaftsmeister Hermann Biersbach, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger)	
1 Einleitung	1
2 Schadbilder	2
3 Reparaturverfahren	3
4 Ertragsausfall	4
5 Verringerung von Schwarzwildaufbruch	5
6 Zusammenfassung	5
II. Ökonomische Bewertung der Schäden unter Beachtung der Klassifikation (Dipl.-Ing. agrar (FH) Norbert Nagelschmitz, Fachhochschule Bingen)	
1 Auswirkungen auf die Landwirtschaft	6
2 Ersatz des Schadens	8
2.1 Rechtsgrundlage	8
2.2 Höhe des Schadenersatzes	9
2.2.1 Kosten der Wiederherstellung	9
2.2.1.1 Kleine Schäden	9
2.2.1.2 Große Schäden	12
2.2.2 Ertragsausfall	16
2.2.3 Kosten des Ersatzfuttermittels	17
3 Zusammenfassung	17
III. Bewertung des Ertragsausfalls unter Beachtung pflanzenbaulicher Aspekte (LD Karl-Otto Schmitt und LAM Raimund Fisch, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz)	
1 Einleitung	18
2 Faktoren der Ertragserwartung	18
2.1 Wasserverbrauch	18
2.2 Düngungsniveau	21
2.3 Nutzungsintensität	22
2.4 Pflanzengesellschaft	23
3 Futterwertermittlung	24
4 Schätzung des Ertragsverlustes	29
5 Monetäre Aufwuchsbewertung	30
6 Aufwuchsschäden	30
7 Zusammenfassung	30
IV. Anhang	
1 Fragen und Antworten	32
2 Formblätter / Arbeitsblätter/ Anhang	42

## **I. Klassifikation von Schwarzwildschäden an Grünland**

Von Landwirtschaftsmeister Hermann Biersbach, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, Lutzerath

### **1 Einleitung**

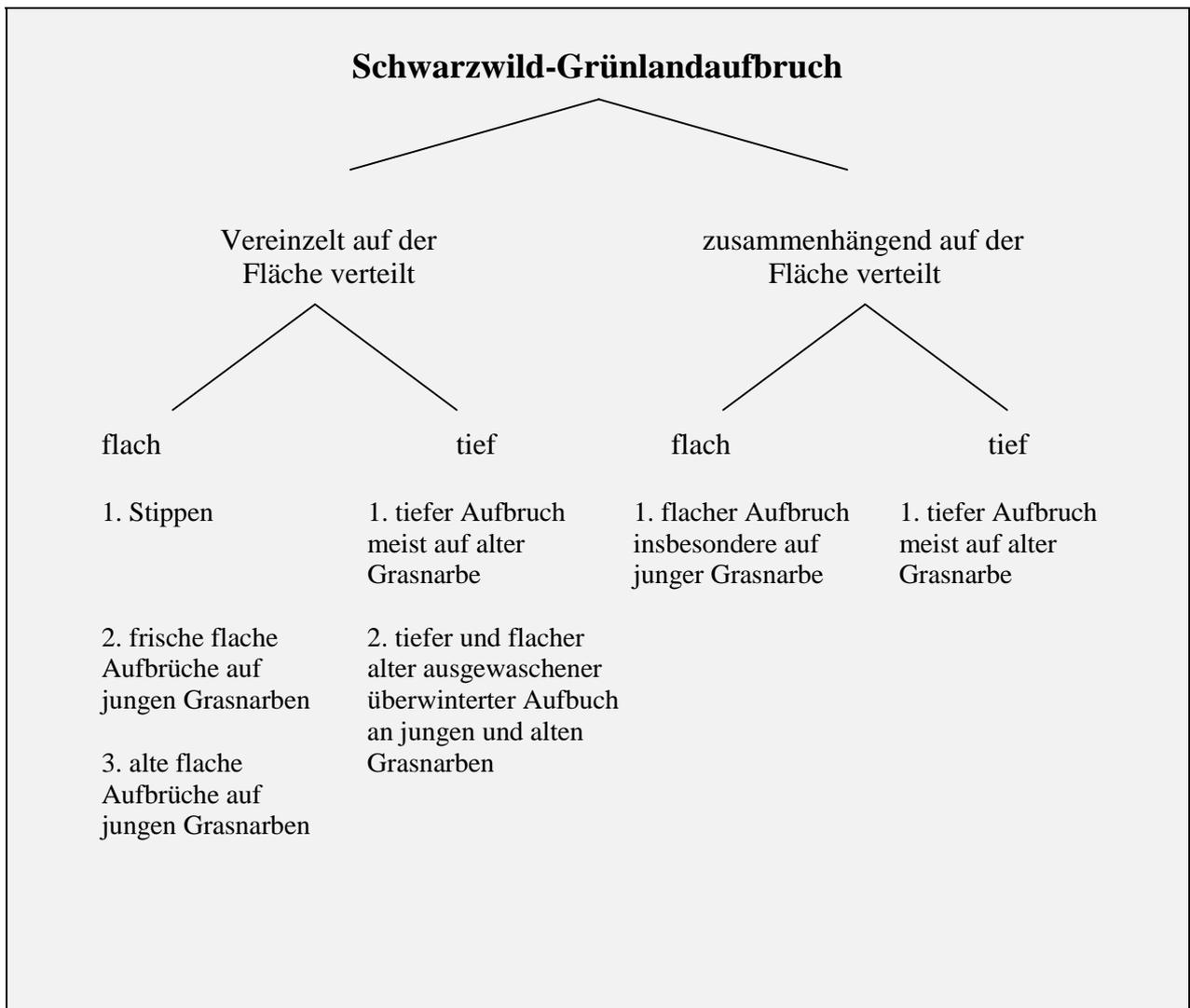
In den letzten Jahren haben sich die Schäden an Grünland durch Schwarzwild erheblich ausgeweitet. Der gegenüber zurückliegenden Jahren stark gestiegene Schwarzwildbestand hat entscheidend dazu beigetragen. Ursache für die Zunahme der Bestandszahlen waren zum einen die milden Winter in den letzten Jahren, zum anderen die Fütterung der Tiere durch Jagdausübungsberechtigte und Hegeringe. In einigen Regionen ist für die betroffenen Landwirte eine unerträgliche Belastung entstanden.

Sowohl für den Jagdpächter, als auch den betroffenen Landwirt, ist es gerade bei größeren Schäden wichtig, dass das Schadensausmaß sachgerecht bewertet wird. Nur dann kann eine für beide Beteiligte akzeptable Lösung gefunden werden.

## 2 Schadbilder

Die Schadbilder von Schwarzwildschäden sind vielfältig. Bevor aber nun eine Bewertung erfolgen kann, werden die Schäden zunächst in bestimmte Kategorien eingeordnet.

### Übersicht I. 1: Klassifizierung von Schwarzwildschäden



Zu unterscheiden ist zum einen zwischen Schäden, die vereinzelt auf der Fläche verteilt sind, zum anderen Schäden, die auf der Fläche zusammenhängend auftreten. Weiter kann bei den zwei Gruppen unterschieden werden zwischen flachen und tiefen Aufbrüchen. Bei den vereinzelt auftretenden flachen Schäden, sogenannten Stippen, das sind kleine aufgewühlte Grasnarbenbüschel, unterscheidet man frische flache und alte flache Aufbrüche.

### 3 Reparaturverfahren

Bei den Reparaturverfahren kann in folgender Weise unterschieden werden:

- **Grünlandreparatur bei flachem (frisch/alt) vereizteltem Schwarzwildaufbruch**  
→ „*HNs*“ (*Handarbeit mit Nachsaat*)
- **Grünlandreparatur bei tiefem vereinzelttem Schwarzwildaufbruch**  
→ „*HENs*“ (*Handarbeit mit Erdausgleich und Nachsaat*)
- **Grünlandreparatur bei zusammenhängendem Schwarzwildaufbruch**  
→ „*FsV*“ (*Frässaatverfahren, Kreisegruppverfahren*)
- **Grünlandreparatur bei zusammenhängendem Schwarzwildaufbruch an Hanglagen, steinige Böden, Biotope und Streuobstwiesen**  
→ „*MVV*“ (*Mulch-Vredo-Verfahren*)
- **Grünlandreparatur bei flachen kleinen zusammenhängenden Schwarzwildaufbruch**  
→ „*SVV*“ (*Schlepp-Vredo-Verfahren*).

Das erstgenannte Verfahren kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn vereinzelte Schäden vorzufinden und die Löcher nicht tief sind. Um die Grasnarbe wieder in Ordnung zu bringen, schiebt man die Plaggen (Stippen) mit den Füßen an die Stellen zurück und tritt sie wieder fest, wo sie vorher angewachsen waren. Unter Umständen müssen die Plaggen passend in die Löcher hinein gelegt werden. Diese Arbeit ist zeitaufwendig. Der große Vorteil dieses Verfahrens liegt darin, dass die nicht beschädigte Grasnarbe durch die Schadensbehebung so gut wie nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Deshalb ist der Ertragsausfall gering. Da die Schäden ausschließlich von Hand (oder mit den Füßen) beseitigt werden, sind die Kosten pro Quadratmeter relativ hoch, insgesamt jedoch meist deutlich niedriger als beim Einsatz von Maschinen.

Bei tiefen, vereinzelt auftretenden Aufbrüchen bietet sich ebenfalls die Reparatur von Hand an. Allerdings kann es erforderlich sein, dass die Löcher mit **Erde** aufgefüllt werden müssen, weil die Erde um den Aufbruch herum nicht ausreicht, um die entstandenen Vertiefungen auffüllen zu können. Bevor die Erde aufgebracht wird, muss man die umherliegenden Narbenstücke so zusammenlegen, dass sie möglichst wieder wie vorher zueinander passen. Damit die Plaggen möglichst schnell wieder anwachsen können, müssen sie wiederum sorgfältig festgetreten werden.

Die Kosten für die Beseitigung solcher Schäden sind höher als bei den o.g. flachen Aufbrüchen. Sie werden verursacht durch einen höheren Handarbeitsbedarf und Kosten für die Beschaffung und den Herantransport von Erde und den damit

verbundenen Maschinenkosten. Auch aus pflanzenbaulicher Sicht sollte die vorhandene Narbe möglichst erhalten bleiben, d.h. Handarbeit sollte dem Maschineneinsatz vorgezogen werden, solange die Gesamtkosten in **vertretbarem** Rahmen bleiben.

Auch wegen der großen Gefahr, dass Nitrat beim Grünlandumbruch freigesetzt wird, sollte man vom Umbruch nach Möglichkeit absehen bzw. die Neuansaat direkt mit dem Umbruch vornehmen. Sind die Schäden zusammenhängend auf der Fläche verteilt, so bleibt aus Kostengründen meist nur die Möglichkeit, die Schäden maschinell zu beseitigen.

Die häufig eingesetzte Schleppe ergibt keine gute Reparatur der Grasnarbe. Sie hinterläßt Unebenheiten und Rasenplaggen im Gras, die sich dann später im Futter wieder finden. Auch durch späteres Anwalzen wird die Qualität der Reparatur nicht viel besser. Deshalb ist Abschleppen nur auf extensiven Weideflächen mit sehr flachem Aufbruch angebracht.

Bei starken großflächigen Narbenschäden kommt nur die Beseitigung durch Frässaatverfahren, Kreiselgrubber, etc. in Frage. Diese Verfahren sind die besten Methoden, unebene Oberflächen ordnungsgemäß wiederherzustellen. Da jedoch neben der geschädigten Fläche auch die restliche Grasnarbe bei der Neuansaat bearbeitet wird, ist der Ertragsausfall höher als bei Handarbeit.

#### **4 Ertragsausfall**

Bei leichten, flachen Schäden, die von Hand beseitigt werden, ist der Ertragsausfall gering. Dies gilt, wenn der Schaden noch vor Beginn der Vegetation beseitigt wird. Aber auch dann, wenn während der Wachstumszeit ein solcher Schaden unmittelbar nach dem Auftreten behoben wird.

Bei der Schadensfeststellung ist der Stand der Vegetation zu berücksichtigen. In die Betrachtung fließt zum einen der noch zu erwartende Ertrag im laufenden Jahr ein, zum anderen auch evtl. Ertragseinbußen in späteren Jahren, bis die Grasnarbe wieder ihren ursprünglichen Zustand erreicht hat.

Reparaturen und Nachsaaten die vom Landwirt unbeeinflusst nicht gelingen (z.B. Trockenheit) müssen wiederholt werden. Die Kosten trägt dann der Wildschadensersatzpflichtige.

Sind die Schäden so groß, dass sie nur durch einen Umbruch beseitigt werden können, so sind die Ertragsausfälle auf jeden Fall zu bewerten. Wiederum ist der Ertragsausfall von vielen Faktoren wie z. B. der Jahreszeit, der Bestandszusammensetzung und der Bewirtschaftungsintensität, der Wasserverfügbarkeit und Düngung abhängig. Sind größere Ertragsausfälle zu beurteilen, so ist es empfehlenswert, dass Sachverständige mit entsprechender Erfahrung hinzugezogen werden.

## **5 Verringerung von Schwarzwildaufbruch**

Eine Möglichkeit ist die Umzäunung der gefährdeten Flächen mit einem Elektrozaun. Dabei ist darauf zu achten, dass zwei Drähte in unterschiedlicher Höhe angebracht werden, einer in etwa 15 cm und der andere in 35 cm Höhe.

Damit der Strom nicht abgeleitet wird, ist der Bewuchs vom Zaun unbedingt fern zu halten. Die Spannung des Elektrozaungerätes muss mindestens 5.000 Volt betragen. Nur dann ist eine sichere Wildabwehr gewährleistet. Um einem Niederreißen des Zaunes vorzubeugen, sollten die Drähte mit weißen Kunststoffbändern versehen werden. Dadurch wird der Zaun optisch frühzeitig erkannt.

## **6 Zusammenfassung**

Der Schwarzwildbestand hat sich in den letzten Jahren enorm vermehrt. Durch die starke Zunahme der Population haben die Schäden, die durch die Wildschweine verursacht werden, ein großes Ausmaß angenommen.

Die Vielzahl von möglichen Schadensausprägungen sollten zunächst *klassifiziert* werden. Es bietet sich an, nach zwei Klassen zu unterscheiden: *Schäden*, die *vereinzelt* auftreten. Sie können flach oder tief sein, und Schäden, die *zusammenhängend* auf der Fläche verteilt sind. Auch sie können entweder tief oder flach sein.

Dem Schaden entsprechend ist das *Reparaturverfahren* auszuwählen, welches sich zur Wiederherstellung der Grünlandnarbe am besten eignet. Die Grünlandnarbe sollte möglichst *schnell wieder hergestellt werden*. Voraussetzung ist aber eine *qualitativ gute Arbeit bei der Reparatur*. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die *Kosten* dem Reparaturverfahren angemessen sind.

Wegen der „Nitratverlagerung“ bei einem Grasnarbentotalumbruch kann eine etwas teurere von Hand ausgeführte gute Reparatur sinnvoller sein, als der großflächige Umbruch einer durch Wild geschädigten Grasnarbe. Bei der Klassifizierung der Reparaturverfahren sollten die Hanglage und die dort mögliche Bodenerosion mit in die Entscheidung einfließen.

Neben der Einteilung des Schadens, Auswahl des Reparaturverfahrens und Kostenüberlegungen ist der *Ertragsausfall* zu *bestimmen*.

Zum Thema Wildschaden gehören auch Überlegungen, die eine Verringerung der Schwarzwildschäden zum Ziel haben. Insbesondere sollte die *Fütterung* von Schwarzwild gänzlich *unterbleiben*. Daneben sind auch technische Möglichkeiten zur *Vorbeugung* gegen Wildschäden in Erwägung zu ziehen.

## ***II. Ökonomische Bewertung der Schäden unter Beachtung der Klassifikation***

Von Dipl.-Ing. agr. (FH) Norbert Nagelschmitz,  
Fachhochschule Bingen

### **1 Auswirkungen auf die Landwirtschaft**

Ist Grünland durch Schwarzwild aufgebrochen worden, so ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht mehr möglich. Durch die Schäden ist die alte leistungsfähige Grünlandnarbe mehr oder weniger zerstört. Dadurch muss der betroffene Landwirt im Schadensjahr mit einem Ertragsausfall von 50 % bis 100 % rechnen. Wenn überhaupt, kann eine Neueinsaat den Ertragsausfall nur sehr begrenzt ersetzen. In der Regel muss der Landwirt sich Ersatzfuttermittel beschaffen.

Vielfach erfolgt die Wiederherstellung der Grasnarbe auf maschinellm Weg. Der Boden wird dabei sehr stark gelockert und es besteht die Gefahr, dass bei feuchter Witterung sowohl bei der Beweidung als auch der Schnittnutzung größere Schäden entstehen. Ein weiterer drohender Schaden besteht darin, dass die aufgelockerten Flächen bevorzugt vom Schwarzwild aufgesucht werden. Daraus ergibt sich das Problem, dass eine erneute Wiederherstellung erfolgen muss. Der Ertragsausfall ist bei erneutem Auftreten von Wildschaden entsprechend höher.

Bei einer Neueinsaat wird die Struktur des Bodengefüges weitgehend zerstört. Ebenso leiden die Bodenlebewesen unter nicht gewohnten physikalischen und chemischen Prozessen. Nach dem Umbruch benötigt der Boden eine gewisse Zeit, um sich absetzen zu können. Danach baut sich das natürliche Gefüge wieder auf. Im Zusammenhang mit dem Grünlandumbruch kommt es zu einer Stickstoffmineralisation. Die freigesetzten Pflanzennährstoffe können bei langem fehlendem Aufwuchs nicht verwertet werden, sondern unterliegen mehr oder weniger der Verlagerung in tiefere Bodenschichten. Dort sind sie für die Pflanzenwurzeln nur noch teilweise verwertbar.

Vielfach werden diese tief eingewaschenen Nährstoffe weiter nach unten transportiert, wobei sie zuletzt, zumindest teilweise, im Grundwasser wiederzufinden sind. Da aber Nitrat im Grundwasser als problematisch angesehen wird, sollte der Boden nach Möglichkeit nicht gelockert werden und vor allen Dingen immer mit Pflanzen bewachsen sein. Reparatur und Neuansaat müssen zeitlich im Frühjahr zur gleichen Zeit erfolgen, so daß die neu heranwachsenden Graspflanzen die Nährstoffe aufnehmen.

Außerdem können beim Grünlandumbruch Kräuter und Gräserarten verschwinden, die sich dem Standort angepasst haben. Da diese sog. Ökotypen in der Neueinsaat nicht vertreten sind, ist evl. mit einer „Verarmung“ der neuen Grasnarbe zu rechnen. Gerade bei Neueinsaaten ist vielfach zu beobachten, dass die Narben zumindest in den ersten Jahren relativ lückig sind, weil die dem Standort angepassten Gräserarten nicht in der Saatmischung enthalten waren. Ist das Ergebnis der Neueinsaat, aufgrund von nicht standortgemäßen Gräsern und ungünstigen Umweltbedingungen wie Trockenheit und Bodenstruktur, ein lückenhafter Bestand, dann kommt es zur Ansiedlung unerwünschter Gräser und Kräuter. Oft ist dann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erforderlich, die zusätzlich die Umwelt belasten können. Da in Wasserschutzgebieten der Einsatz von einigen Herbiziden nicht erlaubt ist, bleibt oft nur die Beseitigung der Unkräuter von Hand.

Oft besitzt der Landwirt die Maschinen nicht, die für die Wiederherstellung der Grasnarbe erforderlich sind. Deshalb muss dann der geschädigte Landwirt einen Lohnunternehmer zur Schadensbeseitigung beauftragen. Die Lohnunternehmer oder Maschinenringe haben aber gerade in den Monaten März und April Hochsaison, weil die Bestellarbeiten anstehen. Diese Monate sind aber auch die günstigsten, um geschädigte Grasnarben zu reparieren. Oftmals unterbleiben deshalb die Reparaturarbeiten am Grünland, weil dafür keine Zeit bleibt. Die Folge ist, dass der Landwirt seine Wiesen und Weiden in unrepariertem Zustand liegen lassen muß. In die lückigen Narben siedeln sich unerwünschte Arten wie Ampfer, Vogelmiere, Löwenzahn, Hirtentäschel, jährige Rispel, Rasenschmiele, gemeine Rispel und Quecke an. Diese Arten haben einen schlechten Futterwert und mindern die Qualität des Grasaufwuchses nachhaltig.

Erfolgt die Wildschadensreparatur im hohen Aufwuchs, so verschlechtert sich die Futterqualität, weil das Futter verschmutzt und dadurch die Gefahr von Fehlgärungen bei der Silagebereitung zunimmt.

Grünlandaufbrüche strapazieren Maschinen und Geräte und nicht zuletzt den Fahrer. Können Defekte oder Brüche am Gerät in direktem Zusammenhang mit dem Wildschaden gebracht werden, so unterliegen auch sie der Ersatzpflicht (Folgeschäden). Allerdings liegt die Ursache für solche Schäden meistens in der nicht korrekten Wiederherrichtung der Grasnarbe.

## 2 Ersatz des Schadens

Zunächst werden die rechtlichen Regelungen, die der Gesetzgeber geschaffen hat, vorgestellt. Danach wird die Höhe des Schadensersatzes erörtert. Dabei wird unterschieden zwischen kleinen und großen Schäden. Im weiteren wird der Ertragsausfall angesprochen und die Kosten des Ersatzfuttermittels werden vorgestellt.

### 2.1 Rechtsgrundlage

Allgemeine Rechtsgrundlage für den Schadensersatz ist § 29 BfG und § 249 BGB. An dieser Stelle steht im Bürgerlichen Gesetzbuch: „**Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.** Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Wiederherstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen“.

Gemäß § 26 BfG sind der Jagdausübungsberechtigte und ebenso der Grundstückseigentümer berechtigt, zur Wildschadensverhütung das Wild vom Grundstück zu verscheuchen. Dem Jagdausübungsberechtigten ist es nicht erlaubt, das Grundstück zu beschädigen. Andererseits darf der Grundstückseigentümer das Wild nicht verletzen.

Ein ersatzpflichtiger Wildschaden liegt vor, wenn ein Grundstück in einem Jagdbezirk liegt oder an einen Jagdbezirk angegliedert ist. Der Schaden muss durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen entstanden sein. Zum Schalenwild gehören u. a. das Rot-, das Reh-, das Dam- und das Schwarzwild. Ein Schaden an Grundstücken liegt auch vor, wenn zwar das Grundstück selbst nicht beschädigt ist, aber der vorhandene Aufwuchs bzw. die ausgebrachten Saaten beschädigt worden sind. Ersatzpflichtiger ist die Jagdgenossenschaft. Diese kann ihre Ersatzpflicht per Jagdpachtvertrag teilweise oder ganz auf den Jagdausübungsberechtigten übertragen. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt jedoch für den Fall bestehen, als der Geschädigte Ersatz vom Jagdausübungsberechtigten nicht erlangen kann. Meldet der Geschädigte seinen Wildschaden nicht innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme bei seiner Verbandsgemeindeverwaltung (oder bei verbandsgemeindefreien Städten bei der Stadtverwaltung) an, so verliert er seinen Anspruch wegen Fristversäumnis.

Ausführliche Hinweise zur Durchführung des Verfahrens enthält die Broschüre: „Rechtliche Grundlagen und das Verfahren beim Wildschadensersatz“ (15 Schriftenreihe der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach, 3. Auflage – 1996)

## 2.2 Höhe des Schadenersatzes

Der zu leistende Ersatz beim Schwarzwildschaden auf Grünland erstreckt sich zum einen auf die Wiederherstellungskosten der Grasnarbe, zum anderen auf die Futtermittelkosten, die durch den Ertragsausfall entstehen.

Arbeitsgänge und Kosten, die durch den Ertragsausfall eingespart werden können, sind vom monetären Schaden in Abzug zu bringen. Beispielsweise entstehen für Futtermittel, die nicht geerntet werden können, keine Kosten der Futtergewinnung. Auch beim Wildschadenersatz gilt die Schadensminderungspflicht (§ 254 Absatz 2 BGB). Trägt der Landwirt im Rahmen seiner Möglichkeiten nicht dazu bei, verliert er seinen Anspruch auf Schadensersatz ganz oder teilweise.

### 2.2.1 Kosten der Wiederherstellung

Dem Schadensausmaß entsprechend wird zum einen unterschieden in kleinere Schäden und zum anderen in große Schäden.

#### 2.2.1.1 Kleine Schäden

Die Kosten der Beseitigung von kleinen Aufbrüchen (Stippen) sind sehr gering. In einer Stunde kann man 100 Aufbrüche zutreten und mit Grassamen bestreuen. Als Stundenentlohnung für familieneigene Arbeitskraft können 14 € angesetzt werden. Dieser Lohnansatz, der auch bei den Richtsätzen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz verwendet wird, leitet sich vom Bruttolohn landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ab.

Wie der Reparaturaufwand für vereinzelt auftretende, frische, flache Aufbrüche auf junger Grasnarbe kalkuliert werden kann, ist in der folgenden Übersicht II. 1 zusammengestellt.

- Ertragsausfall: ca. 50 % des Jahresertrages (Ertragsausgleichfläche = aufgebrochene Fläche)
- Verfahren: *Handarbeit mit Nachsaat („HN's“) von Einzelplaggen*

Bei 14 €/h Lohnanspruch errechnet sich ein monetärer Arbeitsaufwand von 0,35 €/m<sup>2</sup>. Für den Quadratmeter werden etwa 6 Gramm Grassamen benötigt. Bei einem Preis von 2,50 €/kg kommt man auf einen Betrag von 0,02 €/m<sup>2</sup>.

**Übersicht II. 1: Maßnahmen und Kosten zur Behebung vereinzelt auftretender, frische flache Aufbrüche (junge Grasnarbe) „HN`s“**

Vorgehensweise: Plaggen exakt zulegen → Festigen → Grassamen säen → Festtreten

Leistung hoch: bis 40 m<sup>2</sup>/Stunde

Verfahren HN`s	Kosten (€/m <sup>2</sup> )
Arbeit	0,35
Saatgut	0,02
<b>Gesamtkosten</b>	<b>0,37</b>

Die Fläche, die der Berechnung der Wiederherstellungskosten zugrunde gelegt wurde, ist die direkte Aufbruchstelle. Den Flächeninhalt erhält man, indem man die Aufbruchstelle diagonal vermisst.

-----  
Für die Reparatur von vereinzelt auftretenden, alten und flachen Aufbrüchen wurde in den Versuchen eine Arbeitsleistung von 27,4 m<sup>2</sup>/Stunde gemessen.

- **Ertragsausfall: ca. 50 bis 70 % des Jahresertrages (Ertragsausgleichfläche = aufgebrochene Fläche + bedeckte Fläche)**
- **Verfahren: Handarbeit mit Nachsaat von Einzelplaggen („HN`s“)**

Durch die geringere Stundenleistung bei Beseitigung der verwachsenen Altaufbrüche ergibt sich ein Arbeitsaufwand von 0,52 €/m<sup>2</sup>. Es ist zu beachten, dass die der Berechnung zugrundeliegende Fläche der Aufbruchfläche entspricht.

## **Übersicht II. 2: Maßnahmen und Kosten zur Behebung vereinzelter, alter flacher Aufbrüche junge Grasnarbe**

„HN`s“

Vorgehensweise: Plaggen exakt zulegen → Festtreten → Grassamen säen → Festtreten

Leistung: niedrig bis 28 m<sup>2</sup>/Stunde

Verfahren HN`s	Kosten (€/m <sup>2</sup> )
Arbeit	0,50
Saatgut	0,02
<b>Gesamtkosten</b>	<b>0,52</b>

Die Flächenleistung für Reparaturmaßnahmen der vereinzelt auftretenden, **tiefen** Aufbrüche ist höher. Diese auf den ersten Blick nicht verständliche Feststellung ergibt sich dadurch, dass hier beim Zulegen nicht so exakt gearbeitet werden muss, wie bei den vorher geschilderten Schäden, weil die entstehenden Unebenheiten noch durch Erdaufbringung ausgeglichen werden. Diese sind meistens auf alten Grasnarben vorzufinden. Für zufüllen der Löcher, Grassamen säen und festtreten, wurde eine Flächenleistung pro Stunde von 60 m<sup>2</sup> ermittelt.

## **Übersicht II. 3: Maßnahmen und Kosten zur Beseitigung von vereinzelt, tiefen Aufbrüche (alte Grasnarbe)**

„HEN`s“

Daraus ergibt sich ein Lohnaufwand von 0,25 €/m<sup>2</sup>.

Die Kosten für den Boden und auffüllen der Löcher sind abhängig von der Aufbruchtiefe. Bei einer Tiefe von ca. 4 cm kann mit einem Kubikmeter Mutterboden etwa eine Fläche von 25 m<sup>2</sup> eingeebnet werden.

- Ertragsausfall: bis ca. 50 bis 70 % des Jahresertrages (Ertragsausgleichfläche = aufgebrochene Fläche + bedeckte Fläche)
- Verfahren: Handarbeit mit Erdausgleich und Nachsaat von Einzelplaggen (HEN`s“)

Beschreibung: Plaggen zulegen → Boden auffüllen → Grassamen säen → Festtreten

Leistung sehr hoch: bis 60 m<sup>2</sup>/Stunde

Verfahren: HEN`s	Kosten (€/m <sup>2</sup> )
Arbeit (14 €/h)	0,25
Boden (14 €/cbm angeliefert reicht für ca 20 m <sup>2</sup> )	0,70
Saatgut	0,02
Schlepper/Geräte (Boden vom Betrieb zur Aufbruchstelle bringen)	0,23
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1,20</b>

Bei einem Preis von 14 € für die Arbeitsstunde und einer Leistung von 60 m<sup>2</sup>/h errechnet sich eine Entschädigung von 0,25 € für das Einbauen des Mutterbodens in die aufgebrochene Grasnarbe. Die Beschaffung von feinkrümeligem Mutterboden kann mit 14,00 DM/m<sup>3</sup> frei Hof berechnet werden. Pro m<sup>3</sup> und einem durchschnittlichen Auftrag von 5 cm lassen sich pro m<sup>3</sup> ca. 20 m<sup>2</sup> auffüllen. Damit entstehen Beschaffungskosten von 0,70 € pro m<sup>2</sup>. Weiter entstehen Kosten für Saatgut von 0,02 €/m<sup>2</sup>. Für die Nutzung von Schlepper mit Hänger, mit dem der Boden an die Aufbruchstelle gefahren wird, belaufen sich die Kosten in Abhängigkeit der Auslastung bzw. Standzeittarife auf durchschnittlich 14 € pro h (Kalkulationsgrundlage: Sätze der Maschinenringe, Schlepperstunde unter Belastung 23 €/h). Unter Auflistung aller Kosten ergibt sich bei diesem Wiederherstellungsverfahren ein Entschädigungsbetrag von 1,20 € pro m<sup>2</sup>.

### **2.2.1.2 Große Schäden**

Bei flachen, zusammenhängenden Aufbrüchen, die über die Gesamtfläche verteilt sind, kommen aufgrund von wirtschaftlichen Überlegungen, nur maschinelle Verfahren in Frage. Ebenso gilt dies bei tiefen, zusammenhängenden Aufbrüchen. Die Wiederherstellungskosten sind bei der Direktsaat am niedrigsten. Bei der Berechnung ist im allgemeinen darauf zu achten, dass nicht nur die variablen Maschinenkosten berücksichtigt werden, sondern auch der Festkostenanteil und der Lohnanspruch des Landwirts. Im einen Fall stützt sich die Kalkulation auf die Sätze der Lohnunternehmer, im andern auf die Maschinenringsätze, die nur Teilkosten beinhalten.

Auch in diesem Zusammenhang ist an die Schadensminderungspflicht zu denken, die der Gesetzgeber allen Beteiligten auferlegt hat. Also Schadensbehebung zu minimalen Kosten.

### a) Mulch-Vredo-Verfahren „MVV“

Dieses Verfahren ist besonders geeignet, wenn Hanglagen, Biotope und Streuobstwiesen beschädigt werden. Mit diesem Verfahren wird ein Totalumbruch vermieden.

Wie wird bei der Reparatur vorgegangen?

- trockener Bodenzustand abwarten
- dreimal tiefes überkreuz bearbeiten
- nochmals abtrocknen lassen
- Nachsaat mit Maschine (Saatgut 35–40 kg/ha)

Welche Vorteile hat dieses Verfahren?

- kein Totalumbruch der Grasnarbe
- kein hangseitiges Verlagern des Bodens
- feinkrümeliges Saatbeet, dadurch guter Auflauf der Saat
- geringer Ertragsausfall

Hat dieses Verfahren auch Nachteile?

- hoher Energieverbrauch
- starke Beanspruchung der Maschinen
- i.d.R. öfteres Anfahren der Fläche, d.h. weite Anfahrtswege mit entsprechend höheren Kosten.

**Übersicht II. 4:** Maßnahmen und Kosten zur Behebung von Schäden auf nicht umbruchfähigen Standorten (Einheit: 1ha)

Verfahrensschritte	€ha	Summe €ha
1) tiefes überkreuz bearbeiten		
1. Arbeitsgang (3,0 h)	174	
2. Arbeitsgang (2,5 h)	145	
3. Arbeitsgang (2,0 h)	116	435
2) Nachsaat mit Vredo-Scheiben-Schlitzsaat-Maschine		
Schlepper	56	
Vredo	40	96
3) Saatgut	56	56
<b>Verfahrenskosten</b>		<b>596</b>

Die Verfahrenskosten können von diesem ermittelten Wert abweichen. Wurde eine Hanglage beschädigt, so sind **Zuschläge mit ca. 10 %** zu kalkulieren. Ähnliches gilt auch bei steinigem Böden oder kleinen Parzellen.

Der durch den Aufbruch und die dadurch erforderliche Reparatur entstehende Ertragsausfall ist gesondert zu bewerten. Werden die geschädigten Flächen im Frühjahr vor Beginn der Vegetation wieder instand gesetzt, so ist der Minderertrag mit ca. (30%) -50% eines Jahresertrags zu veranschlagen in Abhängigkeit vom Rest der noch vorhandenen intakten Altarbe.

### b) Schlepp-Vredo-Verfahren „SVV“

Um großflächige, nicht tiefe Schäden zu beheben, bietet sich das Schlepp-Vredo-Verfahren an. Hierbei sind drei Arbeitsschritte erforderlich: zum einen wird die beschädigte Fläche abgeschleppt und damit eingeebnet. Zum andern erfolgt die Neueinsaat im Direktsaatverfahren. Und zum Dritten wird das Saatgut angewalzt, damit es den erforderlichen Bodenschluss zum Keimen erhält.

**Übersicht II. 5:** Maßnahmen und Kosten zur Behebung vereinzelt nicht zusammenhängender, flacher Aufbrüche bei junger Grasnarbe

**Beschreibung:** Abschleppen → Direktsaat → Walzen

	Kosten (€/ha)
Schleppen	70
Direktsaat (z. B. Vredo)	80
Saatgut	75
Walzen	30
Anfahrt	35
<b>Gesamtkosten</b>	<b>290</b>

Die Gesamtkosten dieses Verfahrens belaufen sich auf 0,03 €/m<sup>2</sup>. Sind die beschädigten Flächen kleiner oder liegt bei den betroffenen Flächen ein ungünstiger Zuschnitt vor, so können die Kosten bis auf 0,05 €/m<sup>2</sup> steigen. Bei großen Flächen können die Gesamtkosten auf 0,02 €/m<sup>2</sup> sinken. Die geringeren Kosten bei großen Flächen beruhen insbesondere darauf, dass die Rüstzeiten/m<sup>2</sup> geringer sind.

Die Reparaturkosten bei zusammenhängenden, tiefen Aufbruchstellen sind von der Art der Geräte, z.B. Fräse, Kreiselgrubber, etc. abhängig, die eingesetzt werden.

**Übersicht II. 6: Maßnahmen und Kosten zur Beseitigung der zusammenhängenden, tiefen Aufbrüche (Ertragsausfall: 50% bis zu 70 %)**

**Verfahren: Frässaatverfahren („FsV“)  
(Kreiselgrubber)**

**Beschreibung: Überkreuz schleppen → Fräsen → Walzen →  
Überkreuz drillen → Walzen → Schröpfen  
(Fräsen durch LU/MR; andere Arbeiten durch Landwirt)**

	Situation	
	günstig €/ha	ungünstig €/ha
Schleppen	40	55
Fräsen (s. oben)	185	490
Walzen	25	35
Drillen	45	55
Saatgut	75	75
Walzen	30	35
Schröpfen	50	50
Anfahrt	35	40
<b>Gesamtkosten</b>	<b>485</b>	<b>835</b>

<sup>1)</sup> abhängig von Parzellengröße, Hangneigung, Bodenzustand, Fräse

Kommt eine mittelschwere Ackerfräse, Kreiselgrubber, etc. zum Einsatz, so liegen die Kosten bei **0,05 €/m<sup>2</sup>**. Bei schwierigeren Bedingungen wie Hanglage oder Verschlechterung des Bodenzustandes steigen die Gesamtkosten auf bis zu **0,09 €/m<sup>2</sup>** an. Diese Kostenspanne gilt auch bei zunehmender Teilparzellierung. Auf steinreichen Böden ist wegen des höheren Verschleißes ein Zuschlag von **50 €/ha** gerechtfertigt. Wird für die Fräsarbeiten die Lely-Fräse verwendet, so sind die Kosten bei weitem höher. Da die Laufrichtung dieser Fräse entgegen der Fahrtrichtung verläuft, ist ein bedeutend stärkerer Schlepper erforderlich, als bei einer normalen Ackerfräse. Durch den größeren Schlepper ist von Gesamtkosten auszugehen, die zwischen **0,07 und 0,09 €/m<sup>2</sup>** liegen. Auch hier gilt wieder, dass bei zunehmender Hanglage, schlechterem Bodenzustand und kleineren Flächen die Kosten pro Quadratmeter bis zu **0,15 €** betragen. Die Gesamtkosten des in Übersicht II.6 dargestellten Verfahrens schwanken zwischen **485 und 835 €** pro Hektar.

### 2.2.2 Ertragsausfall

Um den Ertragsausfall wegen der notwendigen Neueinsaat ermitteln zu können, wurden mehrere Versuche durchgeführt. Die Versuchsfelder lagen in Niederheimbach und Oberheimbach. In Niederheimbach werden die Versuchsfelder als Wiese genutzt. Während des Versuchszeitraumes wurden drei Schnitte geerntet. Außerdem wurde die Fläche noch einmal beweidet. In Oberheimbach werden auf der Versuchsfläche Mutterkühe gehalten. Die Flächen werden ganzjährig beweidet. Deshalb war ein mehrmaliges Messen des Aufwuchses erforderlich.

#### **An Ertragsausfall ist bei den einzelnen Aufbrüchen festzustellen:**

Bei den kleinen flachen frischen Aufbrüchen ist der Ertragsausfall sehr gering. Deshalb kommt nur ein geringer Schadensersatz in Betracht.

Bei vereinzelt auftretenden, **frischen flachen Aufbrüchen** auf junger Grasnarbe sieht dies anders aus. Der Ertragsausfall liegt bei rund **50 %** des Gesamtjahresertrages. Allerdings ist der Schaden bei sofortiger Reparatur der Narbe noch verhältnismäßig niedrig, da die vorhandenen Grasplagen Bodenschluss finden und kurzfristig wieder anwachsen können. Die Berechnung der zugrundeliegenden Fläche entspricht der Fläche, die oben bei der Behandlung der Wiederherstellungskosten herangezogen wurde. Beim Aufbruch wird die Randfläche mit Boden bedeckt. Für den Ertragsausfall ist diese aber nicht zu berücksichtigen, da -aber nur hier- nach somitiger Reparatur der Aufbruchstelle das Gras dort weiterwächst.

Nun zu den vereinzelt vorzufindenden alten, flachen Aufbrüchen auf junger Grasnarbe. Der Ertragsverlust umfasst ca. **50 %** bis z.T. **70 %** eines Gesamtjahresertrages. Die ersten beiden Nutzungen entfallen vollständig. Die Ertragsausfallfläche entspricht der Fläche, die für die Wiederherstellungskosten herangezogen wurde, plus der Fläche, die beim Aufbruch mit Boden bedeckt wurde. Auf alter Grasnarbe finden wir sehr oft vereinzelt, tiefe Aufbrüche. Die Ertragseinbußen betragen auch hier ca. 50 bis 70 %. **Die Reparaturkostenfläche (aufgebrochene Fläche) und die mit Erde bedeckte Fläche ergibt die Fläche, die bei der Berechnung des Ertragsausfalls verwendet wird.**

Zum Schadbild zusammenhängender, flacher Aufbrüche auf meist **junger** Grasnarbe wurde folgendes ermittelt: Die aufgebrochene Fläche weist einen Ertragsausfall von bis zu 50% bis 70% auf. Die Restfläche, die durch leichte mechanische Beanspruchung nicht vollständig zerstört wurde (z.B. mit Striegel, Schleppe) ist mit einem geringeren Ertragsausfall zu bewerten (individuell

feststellen). Der Ertragsausfall richtet sich hier nach der in Mitleidenschaft gezogenen Altarbe.

Der Ertragsausfall bei zusammenhängenden tiefen Aufbrüchen beträgt 50 % bis zu 70% des Gesamtjahresertrages. Dabei ist die Fläche, die für den Ertragsausfall maßgebend ist gleich der bearbeiteten Fläche.

### **2.2.3 Kosten des Ersatzfuttermittels**

Wie im gesamten Schadensersatzrecht gilt auch bei der Beschaffung der Ersatzfuttermittel der Grundsatz, dass der Geschädigte alles zu tun hat, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Demnach ist bei der Berechnung des Schadens die Ersatzfuttermittleration heranzuziehen, die bei gleichen wertbestimmenden Inhaltsstoffen am wenigsten kostet.

Hat der Landwirt auf seinen Futterflächen einen geringen Wildschaden, so kann er den Verlust durch Zukauf von Kraftfutter ausgleichen. Milchleistungsfutter der Energiestufe 3 (6,4 MJ NEL) kostet ( bei Drucklegung der Broschüre) ca. 0,25 €10 MJ NEL.

Sind die Futterflächen eines Betriebes zum größten Teil beschädigt, so muss der Anteil des Ersatzfuttermittels in der Ration so bemessen werden, dass sie den ernährungsphysiologischen Erfordernissen des Tieres gerecht wird. Die Nährstoffe des Ersatzfutters sollten dann zumindest zu 50 % aus einem Rauhfutter stammen.

## **3 Zusammenfassung**

Die Höhe des Schadensersatzes ist vom Schadbild und vom Reparaturverfahren, welches zum Einsatz kommt, abhängig. Schäden, die durch Zulegen mit Grasplaggen, Festtreten und Grassamen säen zu beheben sind, verursachen Gesamtkosten von 0,37 bis 0,52 €/m<sup>2</sup>. Muss zusätzlich Erde aufgefüllt werden, so steigen die Gesamtkosten bis auf über 1,20 €/m<sup>2</sup> an. Die Kosten der Schadensbeseitigung durch maschinelle Verfahren schwanken zwischen 0,03 € und 0,09 € pro Quadratmeter. Diese Verfahren kommen insbesondere dann zum Einsatz, wenn größere zusammenhängende Schäden auftreten.

Was den Ertragsausfall anbelangt, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass er bei der Schadensbeseitigung ohne Technik geringer ist. Er schwankt zwischen 50 und 70 % der betroffenen Fläche. Der Ertragsausfall ist auch von der Jahreszeit abhängig, in der der Schaden eingetreten ist.

Um den Ertragsausfall auszugleichen, sind Ersatzfuttermittel erforderlich. Nach dem Grundsatz der Schadensminderungspflicht ist das Futtermittel auszuwählen, welches den Verlust an Nährstoffen tiergerecht ausgleichen kann und dabei die niedrigsten Kosten verursacht.

### ***III. Bewertung des Ertragsausfalls unter Beachtung pflanzenbaulicher Aspekte***

*(Von LD Karl-Otto Schmitt, LAM Raimund Fisch, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz)*

#### **1 Einleitung**

Bevor der Ertragsausfall kalkuliert werden kann, muss zunächst beurteilt werden, welches Ertragspotential die Grünlandnarbe aufweist.

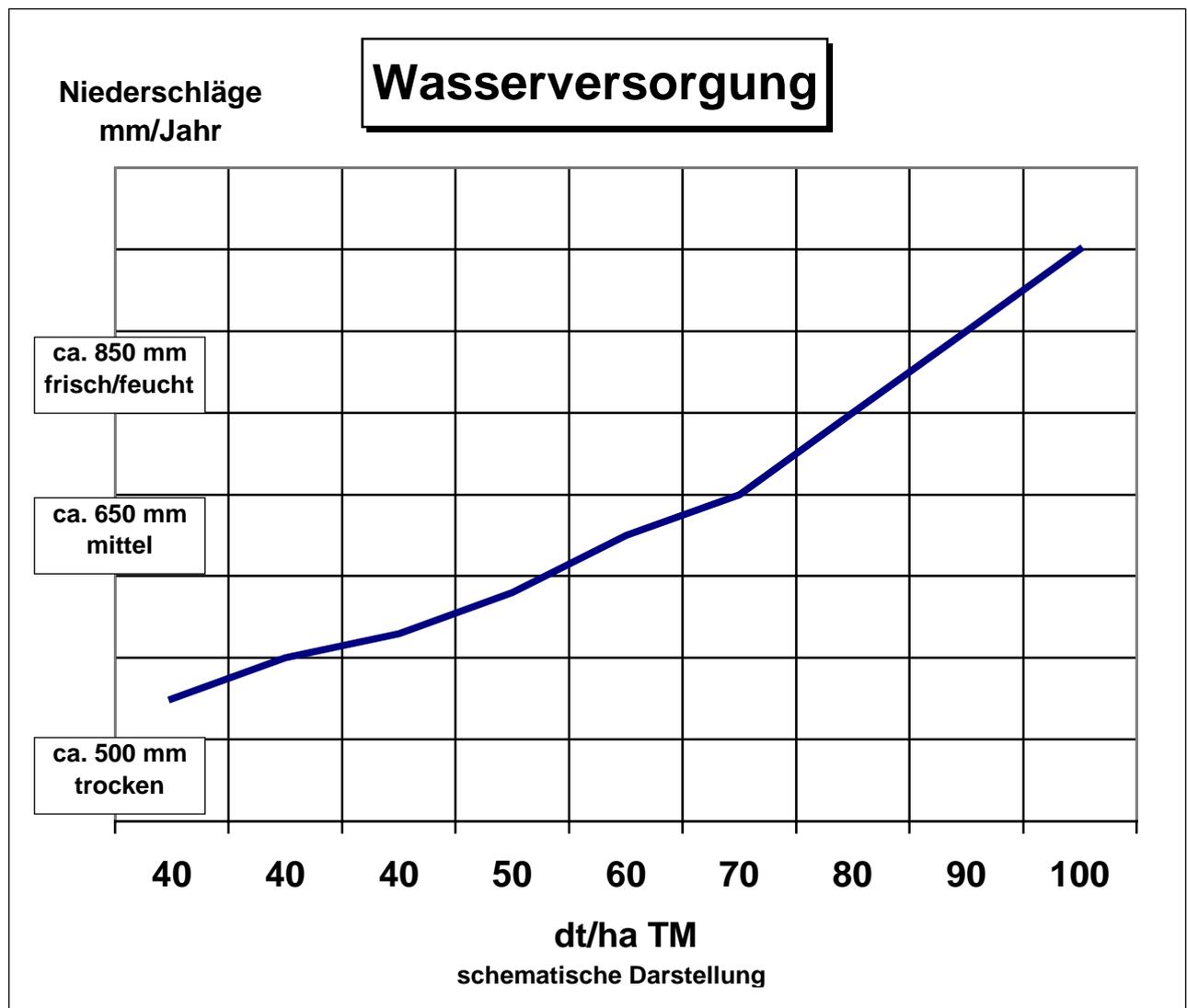
Der Ertrag einer Grünlandfläche ist von vielen Faktoren abhängig. Zum einen sind dies der Standort und die Umweltfaktoren. Zum anderen beeinflusst die Pflanzenartenzusammensetzung auf der Fläche den Ertrag nachhaltig. Als dritter Bereich nimmt die Nutzungsintensität einen wichtigen Einfluss auf den Ertrag.

#### **2 Faktoren der Ertragserwartung**

##### **2.1 Wasserverbrauch**

Dem Wasserhaushalt kommt hinsichtlich des Ertragsbildungsvermögens der Grasnarbe eine herausragende Bedeutung zu. Je höher die Niederschläge und je gleichmäßiger sie während der Wachstumszeit verteilt sind, um so höher und kontinuierlicher ist der Futteraufwuchs. Die Wasserversorgung ist oft der begrenzende Faktor, was die Aufwuchsleistung des Grünlandes anbelangt. Als Faustzahl gilt, dass je kg Trockenmasseaufwuchs ca. 600 Liter Wasser benötigt werden.

## Übersicht III. 1: Einfluss der Wasserversorgung auf der Ertrag



Wie aus den Richtgrößen in der Abbildung zu entnehmen ist, kann auf einem trockenen Standort mit einem Ertrag von etwa 40-50 dt/ha Trockenmasse gerechnet werden.

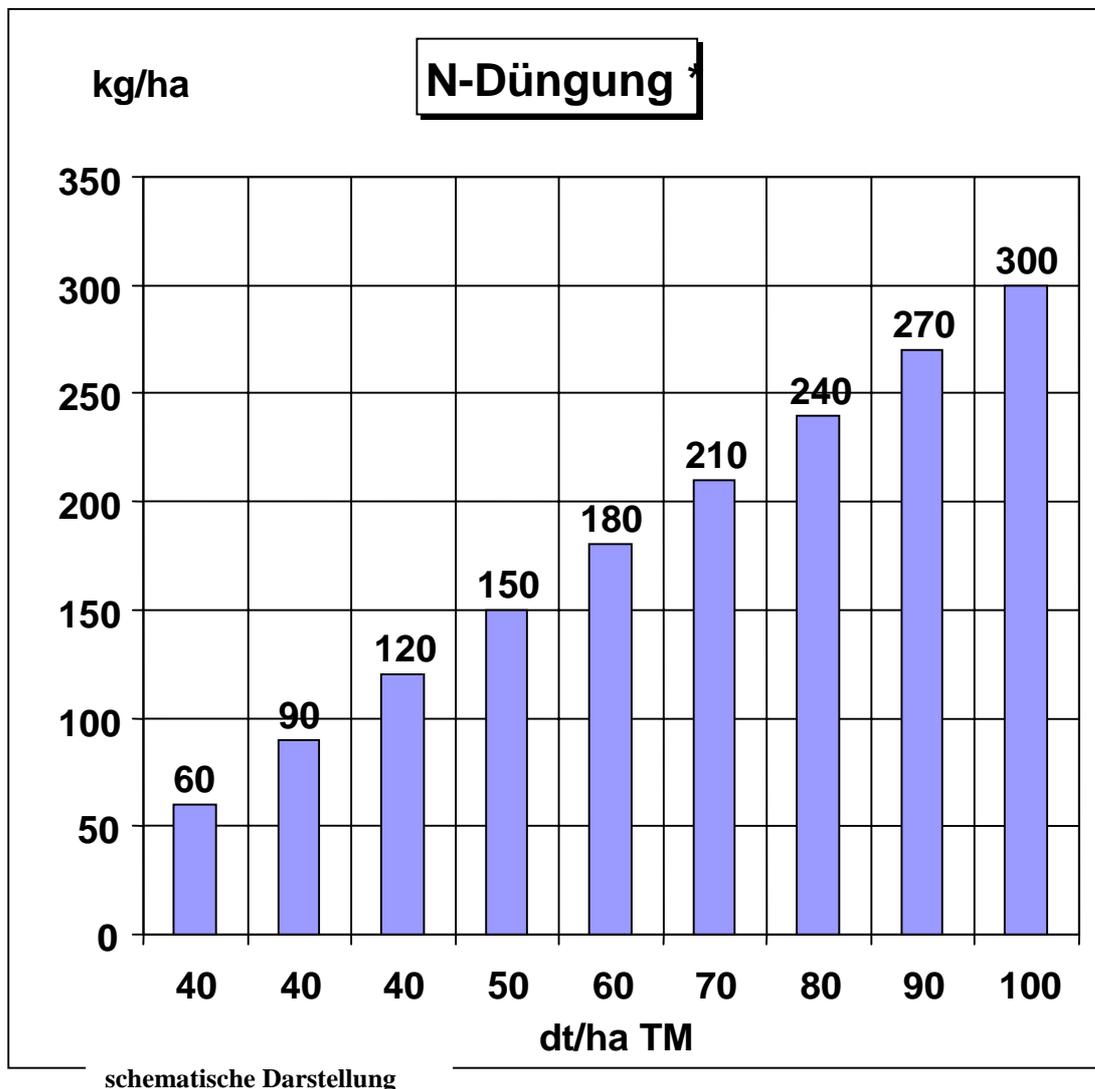
Bei den durchschnittlichen Grünlandtrockenmasseerträgen in Rheinland-Pfalz von 80 dt je Hektar ist eine gute, zeitlich ausgeglichene Wasserversorgung nötig. Zwischen trockenen und frischen bis feuchten Standorten, gibt es im Ertragsbildungsvermögen gleitende Übergänge. Die Kenntnis und Berücksichtigung der regionalen standortrelevanten Niederschlagsverhältnisse und der Niederschlagsverteilung bei der Ertragsermittlung sind sehr wichtig.

Des Weiteren ist das Wasserhaltungsvermögen der Bodenart und der anstehende Grundwasservorrat zu berücksichtigen.

## 2.2 Düngungsniveau

Neben der Wasserversorgung hat die Düngung einen großen Einfluss auf den Ertrag. Neben den Grundnährstoffen wie Phosphat und Kali kommt der Stickstoffdüngung eine wichtige Bedeutung zu. Der Stickstoff gilt als der Motor des Pflanzenwachstums.

**Übersicht III. 2:** Ertrag in Abhängigkeit von der N-Düngung (mineralisch und organisch)



- pro %-Kleeanteil in der Grünlandnarbe werden **3 – 5 kg N/ha** gebunden und den Grünlandpflanzen zur Verfügung gestellt. Die gewonnene N-Menge muss mit bilanziert werden.

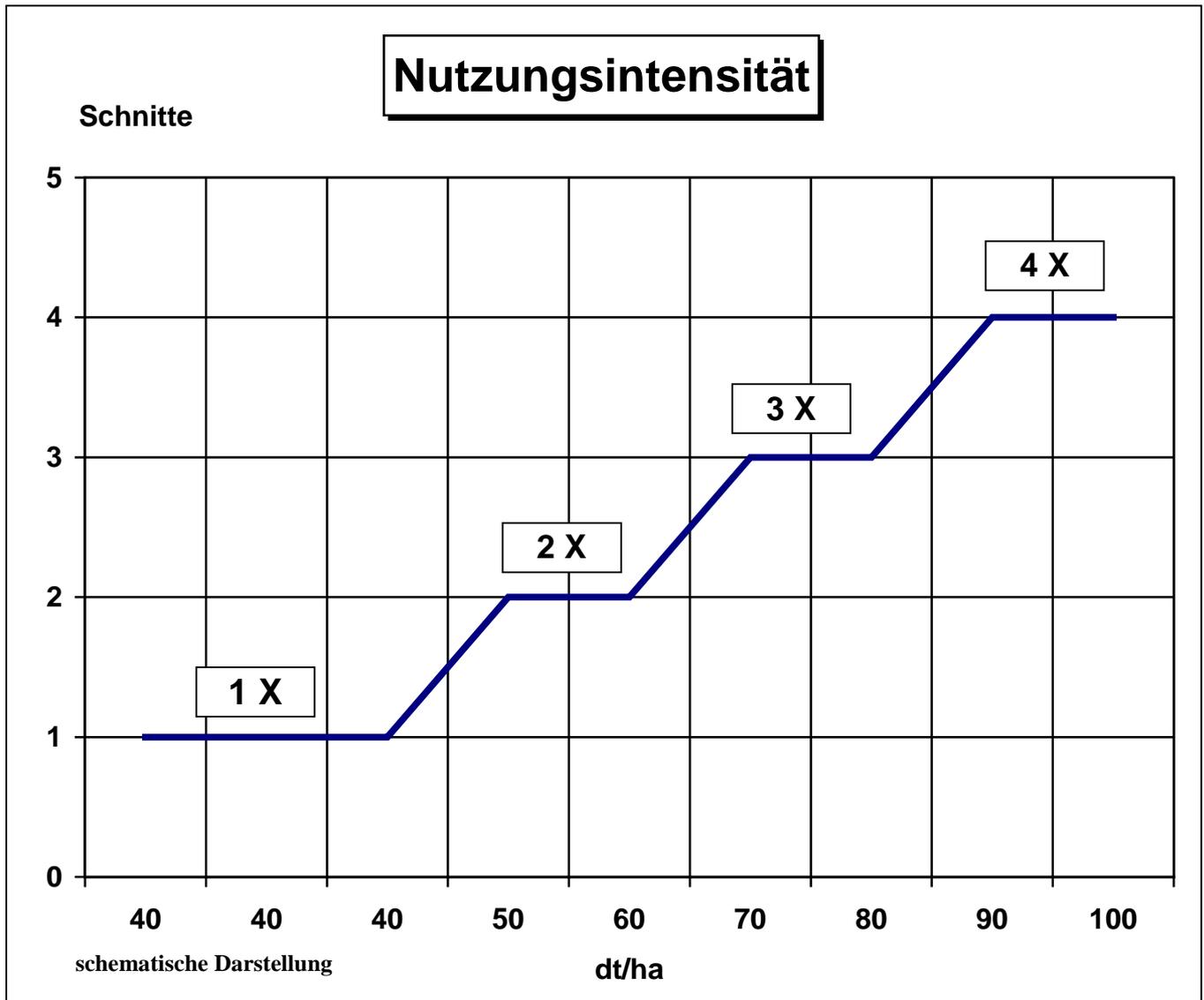
In der Übersicht III. 2 ist der Zusammenhang zwischen der Stickstoffdüngung und dem Ertrag dargestellt. Bei einem Düngungsniveau von 60 kg N/ha kann davon ausgegangen werden, dass ein Grundbasertrag von ca. 40 dt Trockenmasse pro Hektar zu ernten ist. Bei diesen niedrigen N-Gaben (z.B. Extensivierung) muss auch der Grad und die Zeitdauer der niedrigen N-Düngergaben berücksichtigt werden. In den ersten Jahren der N-Minderung werden zurückgreifend auf die frühere N-Düngerhöhe die TM-Erträge höher ausfallen. Für einen mittleren Ertrag werden 180 kg N/ha Jahr erforderlich. Ein Spitzenertrag von 100 dt/ha ist nur bei einer Düngung von 300 kg/ha Stickstoff möglich. Die 300 kg N stellen die Jahresmenge dar. Sie darf natürlich nicht auf einmal gegeben werden, sondern sie ist entsprechend dem Stickstoffbedarf der einzelnen Aufwüchse aufzuteilen. Als Faustzahl gilt, dass für die Produktion von einer Dezitonne (dt)Trockenmasse ca. 3 kg Stickstoff von den Pflanzen aufgenommen werden muss.

Die Zahlen sind reine Verbrauchsbedarfszahlen. Dies heißt, dass nicht unbedingt die Menge an Stickstoff über die Düngung zugeführt werden muss, sondern es durchaus möglich ist, dass auch andere Grünlandpflanzen einen Teil dieses Bedarfes liefern. Beispielsweise kann durch einen Leguminosenanteil (z.B. Weißklee) von 10 - 15 %/ha in der Pflanzengesellschaft eine Stickstofflieferung zwischen 30 und 75 kg (Ø 60 kg) bei der Düngebilanz angerechnet werden. Eine Faustzahl, abgeleitet aus Versuchsergebnissen, zeigt, dass für jedes Prozent Kleeanteil in einem Grünlandbestand mit einer Stickstoffsammelleistung von 3 – 5 kg kalkuliert werden kann.

### **2.3 Nutzungsintensität**

Neben der Wasserversorgung und der Düngung spielt bezüglich der Ertragsbildung die Nutzungsintensität eine wichtige Rolle. Die Nutzungsintensität ist unmittelbar im Zusammenhang mit der Düngungshöhe zu sehen. Hohe Düngung und entsprechende Nutzungshäufigkeit sind Voraussetzung für einen hohen und qualitativ guten Futterertrag.

### Übersicht III. 3: Nutzungsintensität und Ertragsbildung



Wie aus der Übersicht III. 3 hervorgeht, sind bei einmaliger Nutzung in Abhängigkeit von den übrigen Bedingungen (siehe vorn) höchstens 40 dt Trockenmasse pro Hektar zu erwarten. Bei zweimaliger Nutzung steigt der Masseertrag auf bis zu 60 dt an. Oder umgekehrt ausgedrückt: es ist bei einem wachsendem Ertrag von 40 dt Trockenmasse pro Hektar nur 1 Schnitt notwendig. Bei 60 dt Trockenmasseertrag pro Hektar ist eine zweimalige Nutzung notwendig. Um 100 dt/ha hochwertiges Grundfutter ernten zu können, sind mindestens 4 Nutzungen erforderlich.

## 2.4 Pflanzengesellschaft

Die bisher erörterten Faktoren wirken auf die Zusammensetzung der Grünlandnarbe ein. Die Wasserversorgung ist im allgemeinen durch den Standort vorgegeben. Von ihr hängt es im wesentlichen ab, welche Intensität gefahren werden kann. Trotzdem bleibt dem Landwirt ein gewisser Nutzungsspielraum bei der Düngung und der Nutzungshäufigkeit. Von all den genannten Faktoren hängt es ab, ob die Pflanzengesellschaft eher von guten hochwertigen Gräsern, Kräutern und Leguminosen bestimmt wird, oder ob aus ernährungsphysiologischer Sicht minderwertige Pflanzen den Hauptanteil der Pflanzengesellschaft einnehmen.

Gräser, die bei intensiver ordnungsgemäßer Grünlandwirtschaft bestandsbildend sind, haben auch in der Regel einen **guten** Futterwert. Zu nennen sind beispielsweise die Weidelgräser, das Lieschgras, der Wiesenschwingel und die Wiesenrispe. Von den Leguminosen tritt insbesondere der Weißklee ausdauernd auf.

Wie sich eine auf den Futterwert bezogen **gute** Pflanzengesellschaft zusammensetzen kann, zeigt folgendes Beispiel:

<b>Löwenzahn</b>	<b>5 % Ertragsanteil</b>
<b>Weißklee</b>	<b>10 % Ertragsanteil</b>
<b>gute Gräser</b>	<b>85 % Ertragsanteil</b>

Eine **geringwertigere** Pflanzengesellschaft setzt sich beispielsweise folgendermaßen zusammen:

<b>Löwenzahn</b>	<b>15 % Ertragsanteil</b>
<b>gemeine Rispe</b>	<b>25 % Ertragsanteil</b>
<b>Brennnessel</b>	<b>5 % Ertragsanteil</b>
<b>Ampfer</b>	<b>3 % Ertragsanteil</b>
<b>Distel</b>	<b>2 % Ertragsanteil</b>
<b>Quecke</b>	<b>10 % Ertragsanteil</b>
<b>gute Gräser</b>	<b>40 % Ertragsanteil</b>

Entsprechend der Pflanzengesellschaft und dem Nutzungszeitpunkt ist mit einem unterschiedlichen Futterwert des geernteten Aufwuchses zu rechnen.

### **3 Futterwertermittlung**

Um den Futterwert des Bestandes zu ermitteln, gibt es unterschiedliche Bewertungsmethoden. Hier wurde die Methode von Klapp und Stählin, zum Teil abgeändert, angewandt. Über eine Vielzahl von Feldversuchen und Laborauswertungen wurden die einzelnen Gräser und Kräuter nach ihrem Futterwert in ein Zahlenschema eingeordnet. Die sog. Futterwertzahl (WZ) gibt Aufschluss darüber, wie hochwertig das einzelne Gras oder Kraut ist. Je höher die Wertzahl, um so höher ist die Qualität. Das Deutsche Weidelgras hat beispielsweise die Wertzahl 8.

Weiter fließt bei der Bewertung der Zeitpunkt der Nutzung und der Mengenanteil mit ein. Je später die Nutzung, und je weniger Arten den Bestand bilden, umso niedriger fällt die Wertzahl aus. Für das Deutsche Weidelgras bedeutet dies, dass bei hohem Anteil und später Nutzung die Wertzahl von 8 auf 7 zurückgenommen werden muss.

Die einzelnen Werte für die wichtigsten Gräser und Kräuter werden in der folgenden Übersicht aufgezeigt:

### Übersicht III. 4: Futterwertzahlen mit Berücksichtigung des Schnitzeitpunktes

Gräserart	WZ <sup>2)</sup>	Anteil vor Blüte <sup>1)</sup>		
		10 - 20 %	> 20 - (30) %	
Deutsches Weidelgras	8	8	7	Hochwertige Futterpflanzen
Lieschgras	8	8	6	
Wiesenschwingel	8	8	7	
Wiesenrispe	8	8	6	
Knautgras	7	7	6	
Bastard Weidelgras	8	8	7	
Welsches Weidelgras	8	8	7	
Einj. Weidelgras	8	8	7	
Weißklee	8	8	5	
Wiesenfuchsschwanz	7	6	5	
Rotschwingel	5	4	3	Geringwertige Futterpflanzen
Gemeine Rispe	7	5	2	
Jährige Rispe	5	4	2	
Weiche Trespe	3	2	1	
Quecke	6	4	2	
Löwenzahn	5	5	4	
Schafschwingel	4	3	1	
Wolliges Honiggras	4	2	1	
Spitzwegerich	6	4	1	
Bärenklau	5	4	1	
Schafgarbe	5	3	1	
Wiesenkerbel	4	3	1	
Wiesenschaumkraut	3	2	1	
Ackerdistel	1	1	1	
Vogelmiere	2	1	- 1	(-) Zeichen = giftig-wirkende Futterpflanzen
Hirtentäschel	1	1	- 1	
Ampfer	- 1	- 1	- 1	
Brennessel	1	- 1	- 1	
Scharfer Hahnenfuß	- 1	- 1	- 1	

<sup>1)</sup>nach Stählin; abgeändert

<sup>2)</sup>WZ = Wertzahl nach Klapp

Hochwertige Futterpflanzen müssen auch bei höherem Anteil mindestens eine WZ von 5 – 8 erzielen.

An erster Stelle ist das Deutsche Weidelgras mit der Wertzahl 8 plaziert. Wenn man die einzelnen Wertzahlen der Pflanzenarten betrachtet, fällt bei Weißklee auf, dass diesem auch eine Futterwertzahl von 8 zukommt, allerdings fällt die Zahl auf 5 ab, wenn der Mengenanteil übermäßig hoch (> 20 - 30 %) ist.

Wie berechnet sich aber nun der Futterwert eines Bestandes?

In Anlehnung an die soeben vorgestellte Einteilung wird folgendes Beurteilungsschema herangezogen.

<u>Futterwertzahl</u>	<u>Bewertung</u>	<u>Güteklasse</u>
7 - 8	sehr gut	1
7 - 6	gut	2
6 - 5	gering	3
< 5	sehr gering	4

Um nun die Berechnung vornehmen zu können, muss der Bestand in seiner prozentualen Zusammensetzung beurteilt werden. Die Formel zur Futterwertermittlung lautet:

$$\frac{\text{Prozentanteil} \times \text{Futterwert}}{100} = \text{Futterwertzahl des Bestandes}$$

Die Berechnung soll an den oben angegebenen Vorgaben verdeutlicht werden. Es ergibt sich folgendes:

$$\begin{array}{rcl}
 5 \% \text{ Ertragsanteil Löwenzahn} & \times \text{ WZ } 5 & = 25 \\
 10 \% \text{ Ertragsanteil Weißklee} & \times \text{ WZ } 8 & = 80 \\
 85 \% \text{ Ertragsanteil gute Gräser} & \times \text{ WZ } 8 & = 680 \\
 \hline
 \text{Summe} & & = 785
 \end{array}$$

$$\text{Futterwertzahl des Bestandes} = 785 : 100 = 7,85$$

Dies ergibt die

**Güteklasse = 1**

Bei einer geringwertigeren Zusammensetzung der Grünlandnarbe liegt dieser Wert bedeutend niedriger. Das folgende Beispiel soll dies verdeutlichen:

<i>15 % Ertragsanteil Löwenzahn</i>	<i>x WZ</i>	<i>5 =</i>	<i>75</i>
<i>25 % Ertragsanteil gemeine Risp</i>	<i>x WZ</i>	<i>2 =</i>	<i>50</i>
<i>5 % Ertragsanteil Brennessel</i>	<i>x WZ</i>	<i>1 =</i>	<i>5</i>
<i>3 % Ertragsanteil Ampfer</i>	<i>x WZ</i>	<i>- 1 =</i>	<i>- 3</i>
<i>2 % Ertragsanteil Distel</i>	<i>x WZ</i>	<i>1 =</i>	<i>2</i>
<i>10 % Ertragsanteil Quecke</i>	<i>x WZ</i>	<i>4 =</i>	<i>40</i>
<i>40 % Ertragsanteil gute Gräser</i>	<i>x WZ</i>	<i>8 =</i>	<i>320</i>
<i>Summe</i>		<i>=</i>	<i>489</i>

$$\text{Futterwertzahl des Bestandes} = 489 : 100 = 4,89$$

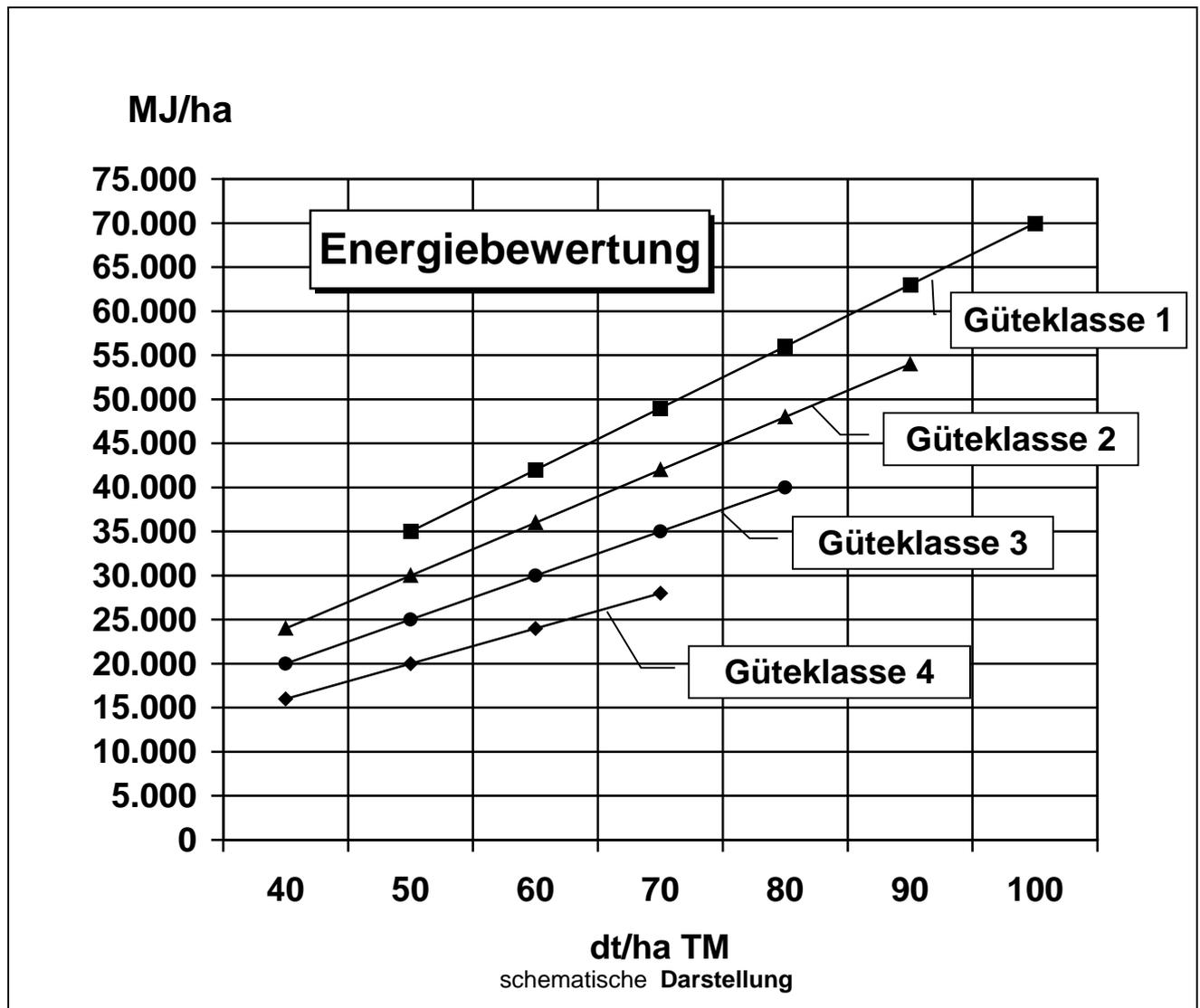
Dies ergibt die

**Güteklasse = 4**

Die Futterwertzahlen aus der Grünland-Bestandsermittlung führen zu einer gegebenen Güteklasse (siehe Tabelle). Je besser die Güteklasse des Bestandes, um so höher ist der Energieertrag aufgrund der Pflanzenzusammensetzung einzuschätzen.

Erst nach Ermittlung dieser Grundlagen kann eine Futterwertschätzung erfolgen. Daraus abgeleitet wird eine Güteklasseneinteilung vorgenommen (s. vorn und folgend).

## Übersicht III. 5: Ertragsschätzung bei Grünland



### Güteklasseneinteilung:

<u>Futterwertzahl</u>	<u>Bewertung</u>	<u>Güteklasse</u>
7 – 8	sehr gut	1
7 – 6	gut	2
6 – 5	gering	3
< 5	sehr gering	4

Die Güteklasse ist die Grundlage für die Ertragsermittlung in MJ NEL (Mega Joule) pro Hektar. Ist beispielsweise der Grünlandbestand in Güteklasse 3 einzuordnen, so ist ein Ertrag zwischen 20.000 und 40.000 MJ NEL möglich. Ob der untere oder obere Wert zutrifft, ist abhängig vom Ertrag der sich aus den Standortbedingungen und den Bewirtschaftungsmaßnahmen ergibt (siehe vorn).

## 4 Schätzung des Ertragsverlustes

Ist der Wildschaden beseitigt und sind die Wiederherstellungskosten ermittelt, so muss noch der Verlust des Aufwuchses bestimmt werden. Der Ertragsverlust ist natürlich davon abhängig, wie intensiv die beschädigte Grünlandfläche bewirtschaftet wird.

Um den Aufwuchsschaden, sowohl was die Futterqualität, als auch den Futterwert betrifft, zutreffend zu ermitteln, sind zumindest die wesentlichen Aspekte zu berücksichtigen. Wie oben ausführlich dargestellt, kommt dabei den Standortverhältnissen, dem Düngenniveau, der Nutzungsintensität und der Bestandszusammensetzung die wesentliche Bedeutung zu. In der praktischen Arbeit beurteilt man nacheinander die einzelnen Faktoren hinsichtlich ihrer Ertragslage in dt TM/ha. Der begrenzende Faktor, bei dem der geringste Ertrag zu erwarten ist, ist derjenige, der für die Beurteilung maßgebend ist.

Folgendes Schema wurde zur Beurteilung entwickelt:

### Ertragswertschätzung Grünland

#### **Beispiel:**

	Beispiel	Ertragserwartung (dt/ha)
Standortverhältnisse trocken/mittel/feucht	ca. 650 mm mittel	60
Düngenniveau 0 – 300 kg N/Jahr	210 kg N/ha	70
Nutzungsintensität 1 - 2 - 3 - 4 Schnitte	2 - 3 Schnitte	65
Gräserbeurteilung Beispiel: 4,89 Beispiel: 7,85	sehr gering sehr gut	<u>Güteklasse</u> 4 1
<b>Ertrag MJ NEL/ha/Jahr → bei</b>	Güteklasse 4 Güteklasse 1	<b>24.000</b> <b>42.000</b>

Der limitierende Faktor in diesem Beispiel besteht in der Wasserversorgung. Der mittelfeuchte Standort läßt nur einen Ertrag von 60 dt/ha im Durchschnitt der Jahre zu.

## **5 Monetäre Aufwuchsbewertung**

Bei einem Preis von 0,25 € je 10 MJ, errechnet auf der Basis des Kraftfutterpreises, ergibt sich entsprechend des oben angeführten Energieertrages von 24000 bzw 42000 MJ/ha /Jahr ein Wert von **600,- € bzw. 1.050,- €** für den Kauf der Energie für 1 Hektar Grünlandaufwuchs. Je nach Termin der Reparatur und der Nachsaat der Grünlandfläche liegt der zu erstattende Verlust bei 50 bis 100 %.

Beispiel: Reparatur über Winter bis März  
Einsaat Anfang März

**Ertragsverlust mindestens 50% und mehr des Jahresertrags**

Je später die Nachsaat oder Neuansaat erfolgt, umso höher sind die Ertragsverluste.

## **6 Aufwuchsschäden**

Wie festgestellt, ist der Schaden, der durch den Aufbruch der Grünlandnarbe entsteht, von vielen Faktoren abhängig. Alle diese Faktoren beeinflussen mehr oder weniger den Futterertrag der Grünlandflächen in Menge und Güte. Außerdem wirken das Düngungsniveau und die Nutzungshäufigkeit insbesondere auf die Pflanzenzusammensetzung ein. Hat sich der Schätzer über die Wasserversorgung, das Düngungsniveau und die Nutzungshäufigkeit sachkundig gemacht und die Pflanzengesellschaft in ihrer Zusammensetzung bestimmt, so kann er nun aufgrund der geschädigten Flächen den Ertragsverlust bewerten.

Der durch den Schaden verursachte verminderte Ertrag ist, sowohl was die Menge als auch die Qualität anbelangt, wichtig für die Auswahl der erforderlichen Ersatzfuttermittel. Der betroffene Landwirt soll nämlich, sowohl qualitativ als auch quantitativ, den erlittenen Schaden ersetzt bekommen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn alle Einflussfaktoren Schritt für Schritt beurteilt werden.

## **7 Zusammenfassung**

Bei der Beurteilung von Grünlandschäden ist es nicht damit getan, dass man die Wiese oder Weide nur kurz in Augenschein nimmt. Vielmehr ist es notwendig, sich mit den einzelnen Faktoren, die für die Ertragsbildung maßgeblich sind, auseinanderzusetzen.

Von den natürlichen Gegebenheiten kommt der Wasserversorgung die wichtigste Bedeutung zu. Für viele Grünlandstandorte ist die Versorgung mit Wasser, insbesondere während der Vegetationszeit, der begrenzende Faktor für die Ertragsbildung.

Weitere wichtige Punkte sind das Düngungsniveau und die gezielte Düngung bezogen auf die Nutzung.

Mit der Düngung ist unmittelbar die Nutzungsintensität in Zusammenhang zu bringen. Eine häufige Nutzung erfordert eine entsprechende Düngung, wenn die Grünlandwirtschaft nachhaltig sein soll. Dies gilt natürlich auch umgekehrt.

Die Zusammensetzung der Gräser und Kräuter im Bestand ist wiederum abhängig von Düngemaßnahmen und der Häufigkeit der Nutzung. Um überhaupt eine Pflanzengesellschaft zu bekommen, die auch den Ansprüchen der Tierernährung gerecht werden kann, ist eine zielgerichtete, aufwuchsgerechte, intensive, ausgeglichene Wirtschaftsweise unabdingbar.

Nunmehr kann, unter Einbeziehung der geschädigten Fläche, der Ertragsverlust relativ einfach bestimmt werden.

Nur eine sachgerechte Vorgehensweise bei der Ermittlung des Aufwuchsschadens kann sowohl den Jagdpächter, als auch den betroffenen Landwirt zufrieden stellen. Oberflächliche Vorgehensweise führt dazu, dass sich der eine oder andere übervorteilt fühlt.

## IV. Anhang

### 1 Fragen und Antworten

**Frage:**

*Welche Grundstücke können durch Wild so geschädigt werden, dass Schadensersatz zu leisten ist?*

**Antwort:**

Grundstücke, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert sind und durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen geschädigt werden.

**Frage:**

*Welche Tierarten können ersatzpflichtigen Wildschaden verursachen?*

**Antwort:**

Ersatzpflichtiger Wildschaden kann durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen verursacht werden. Darüber hinaus können im Jagdpachtvertrag auch andere Wildarten aufgenommen werden. Zum Schalenwild gehören u. a. Rot-, Reh-, Schwarz-, Muffel- und Damwild.

**Frage:**

*Wer muss den (ersatzpflichtigen) Wildschaden ersetzen?*

**Antwort:**

Grundsätzlich hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Dabei ist der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Die Ersatzpflicht des Wildschadens kann jedoch auch ganz oder teilweise vom Jagdpächter übernommen werden. Dann trifft diesen die Ersatzpflicht. Sollte jedoch vom Jagdpächter kein Ersatz erlangt werden können, so bleibt die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft gegenüber dem Geschädigten weiterhin bestehen.

**Frage:**

*Muss der Landwirt zur Verhütung von Wildschaden beitragen?*

**Antwort:**

Nach § 26 BfG sind sowohl der Jagdausübungsberechtigte, als auch der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen. Der Jagdausübungsberechtigte darf dabei das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte darf das Wild weder gefährden noch verletzen. Zulässig aus Sicht des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten ist demnach beispielsweise das Abgehen der Felder, Aufstellen von Schreck- oder Lärmvorrichtungen, Verwittern der Wildwechsel- oder Waldränder, völliges oder teilweises Eingattern oder Einzäunen der gefährdeten Flächen. Auch das Aufstellen von Elektrozäunen ist zulässig. Unzulässige Abwehrmittel sind beispielsweise scharfe Selbstschüsse, Fußangeln, Gangeisen, Fallgruben, Drahtrollen, Gift etc. Der Grundeigentümer muss, wenn er Abwehrmaßnahmen vornehmen will, dies auf eigene Kosten tun. Es gibt keine Bestimmung, die vorsieht, dass der Jagdausübungsberechtigte oder die Jagdgenossenschaft die Kosten für das Aufstellen dieser Abwehrvorrichtungen und für die Abwehrvorrichtungen selbst übernehmen muss.

**Frage:**

*Darf der Jagdpächter einen Schutzzaun errichten?*

**Antwort:**

Der Jagdausübungsberechtigte darf Zäune auf fremden Grund und Boden nur mit Zustimmung des Grundeigentümers errichten. Verweigert der Grundeigentümer seine Zustimmung allerdings grundlos, wird er sich ein Mitverschulden in gewissem Umfang vorhalten lassen müssen. Die Folge wäre, dass er keinen vollen Wildschadenersatz erhält. Macht der Grundstückseigentümer gar die Abwehrmaßnahmen des Jagdausübungsberechtigten unwirksam, verliert er seinen Ersatzanspruch.

→ Sofern der Jagdausübungsberechtigte hierfür Flächen des Grundstückseigentümers in Anspruch nimmt, kann dieser hierfür eine angemessene Nutzungsentschädigung (etwa in Anlehnung an ..... ) verlangen.

**Frage:**

*Darf der Landwirt bestimmte Früchte nicht anbauen?*

**Antwort:**

Der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte hat die Verpflichtung, den Ersatzpflichtigen darauf hinzuweisen, dass er eine in dieser Gegend nicht übliche Frucht anbaut, die dadurch, dass sie so selten ist, ggf. einer besonderen Gefährdung unterliegt. Aktive Abwehrmaßnahmen muss er nicht ergreifen, es sei denn, es handelt sich um Gewächse, für die sowieso die Einzäunung mit üblichen Schutzvorrichtungen vorgeschrieben ist.

**Frage:**

*Sind auch Schäden an Sonderkulturen zu ersetzen?*

**Antwort:**

Der Begriff „Sonderkulturen“ ist im Bundesjagdgesetz nicht enthalten. Dort ist geregelt, dass Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch das Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen, entsteht, nicht ersetzt wird, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausgereicht hätten. Dies bedeutet, dass Schäden durch Wildschweine an Weinbergen nur dann ersetzt werden können, wenn die Weinberge mit einem vorgeschriebenen Zaun eingezäunt waren. In Rheinland-Pfalz müsste ein geeigneter Zaun gegen Schwarzwild mindestens 1,50 m hoch sein, aus Drahtgeflecht bestehen, das an Erdpfählen so befestigt ist, dass ein Hochheben durch das Schwarzwild ausgeschlossen ist.

Allerdings kann im Jagdpachtvertrag auch eine andere Regelung vereinbart werden. Beispielsweise könnte auf vertraglicher Basis auch ohne Schutzvorrichtungen in Weinbergen Schadensersatz geleistet werden (z. B. teils von der Jagdgenossenschaft, teils vom Jagdpächter).

**Frage:**

*Was sind Garten- bzw. hochwertige Handelsgewächse?*

**Antwort:**

Gartengewächse unterscheiden sich von den Feldgewächsen. Von Gartengewächsen kann man immer dann sprechen, wenn Gewächse, die normalerweise im Garten stehen, in der freien Flur angebaut werden. Erst dann, wenn der Anbau in einer Größenordnung erfolgt, dass er in einem Gebiet derart im

Vordergrund steht, dass der gartenmäßige Anbau dieser Pflanze kaum noch eine Rolle spielt, spricht man von Feldanbau. Beispiel hierfür wäre der großflächige Anbau von unterschiedlichen Gemüsearten in der Vorderpfalz.

Hochwertige Handelsgewächse sind Pflanzen, die von der Landwirtschaft erzeugt werden, aber im wesentlichen als Rohstoff für die Weiterverarbeitung in Betrieben außerhalb der Landwirtschaft angebaut werden (z. B. Arznei-, Farb-, Gewürzpflanzen und Tabak). Das Kriterium der Hochwertigkeit wird dadurch erfüllt, dass die Markterlöse für derartige Produkte weit außerhalb des üblichen Rahmens herkömmlicher landwirtschaftlicher Produkte liegen.

**Frage:**

*Wie und wo muss man Wildschaden anmelden und wie läuft das amtliche Verfahren ab?*

**Antwort:**

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden erlischt, wenn der Geschädigte den Schaden nicht binnen einer Woche, nachdem er von ihm Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet. In Rheinland-Pfalz ist die zuständige Behörde die Verwaltung der zuständigen Gemeinde. Dies ist in Verbandsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung und in verbandsgemeindefreien Städten die jeweilige Stadtverwaltung.

Sodann muss sich der Geschädigte mit dem Jagdpächter zwecks Einigung in Verbindung setzen. Spätestens innerhalb einer Woche nach Anmeldung des Schadens hat der Geschädigte der Verwaltung mitzuteilen ob eine einvernehmliche Regelung möglich oder nicht möglich war .

War eine Regelung nicht möglich so beraumt die Verwaltung unverzüglich einen Termin zur gütlichen Einigung am Schadensort ein.

Beteiligte an dem Verfahren sind die Verwaltung, die Geschädigten und die zum Schadensersatz Verpflichteten. Jeder Beteiligte kann in diesem Termin beantragen, dass bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Festsetzung des Schadens in einem weiteren, kurz vor der Ernte durchzuführenden Termin erfolgen soll. Dem Antrag muss stattgegeben werden, wenn nicht nach dem Umfang des Schadens bereits feststeht, dass ein voller Ersatz zu gewähren ist. Die Ermittlung ist jedoch soweit durchzuführen, dass die endgültige Feststellung des Schadens durch einen Wiederaanbau nicht behindert wird. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Bei verspäteter Anmeldung lehnt die zuständige Verwaltung die Einleitung eines Wildschadensverfahrens durch schriftlichen Bescheid ab (d. h. der Geschädigte hat seinen Anspruch auf Ersatz des Wildschadens durch Fristversäumnis verloren). Deshalb sollte jeder Wildschaden bei der zuständigen Behörde innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden gemeldet werden. Kommt es zu einer gütlichen Einigung, so ist darüber eine Niederschrift anzufertigen und von

allen Beteiligten zu unterzeichnen. Aus dieser Niederschrift muss die Art des Schadens, seine Höhe und der Zeitpunkt der Erstattung, sowie die Regelung der Verfahrenskosten hervorgehen.

Kommt keine Einigung zustande, so stellt der Wildschadensschätzer den entstandenen Schaden fest. Der „Wildschadensschätzer zur Abschätzung von Wildschäden in landwirtschaftlichen Kulturen“ ist eine landwirtschaftlich ausgebildete Person, die von der unteren Jagdbehörde schriftlich zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet wurde. Der Wildschadensschätzer fertigt über die Schätzung des Schadens eine Niederschrift an, aus der die Bezeichnung und Kulturart des beschädigten Grundstücks, die Schadensursache (Wildart), der Umfang des Schadens nach Flächengröße und Anteil der geschädigten Fläche hervorgehen muss. Außerdem muss die Berechnungsart und der Schadensbetrag ersichtlich sein. Aufgrund dieser Schätzung und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verhandlung erlässt die zuständige Verwaltung einen schriftlichen Vorbescheid. Dieser Vorbescheid muss die Bezeichnung der Parteien oder ihrer gesetzlichen Vertreter und den Tag der Entscheidung enthalten. Er ist mit einer Begründung, einer Kostenentscheidung, sowie einer Rechtsmittelbelehrung, zu versehen. Sowohl der Vorbescheid, als auch die Niederschrift, über die gütliche Einigung sind ein Titel, aufgrund dessen die Zwangsvollstreckung erwirkt werden kann. Auf der Grundlage des ergangenen Vorbescheides kann jeder Beteiligte innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Vorbescheides Klage beim zuständigen Amtsgericht erheben.

**Frage:**

*Welche Aufgaben hat der amtliche Wildschadensschätzer der Verbandsgemeinde oder der Stadtverwaltung?*

**Antwort:**

Der Wildschadensschätzer soll erst dann in das amtliche Verfahren einbezogen werden, wenn offensichtlich ist, dass es nicht zu einer gütlichen Einigung kommt. Dann hat der Wildschadensschätzer den Schaden sachkundig abzuschätzen und darüber eine Niederschrift zu fertigen (siehe vorangegangene Frage). Er ist der sachkundige „Helfer“ der zuständigen Verwaltung.

**Frage:**

*Kann auch ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger eingeschaltet werden?*

**Antwort:**

In das offizielle Vorverfahren ist lediglich der amtliche Wildschadensschätzer einbezogen. Ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger kann erst eingeschaltet werden, wenn auf Anordnung des zuständigen Gerichtes ein

Beweissicherungsverfahren durchgeführt wird. Dies kann durchgeführt werden, wenn die Gefahr besteht, dass das Beweismittel verloren geht. Es kann von beiden Parteien bei der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichtes beantragt werden. Darüber hinaus ist es den Parteien jedoch unbenommen, zur eigenen Unterstützung und der Formulierung von Argumenten sich eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu bedienen. Dieser kann innerhalb des Verfahrens ein Privatgutachten erstellen, das in dessen Verlauf zur Unterstützung der Position der auftraggebenden Partei verwandt werden kann.

**Frage:**

*Wer trägt die Kosten des Vorverfahrens?*

**Antwort:**

Als Kosten werden eine Gebühr nach dem besonderen Gebührenverzeichnis der Jagdverwaltung sowie die notwendigen Auslagen erhoben. Auch der Wildschadensschätzer kann eine Vergütung erhalten. Die Landwirtschaftskammer empfiehlt bis zu 40 Euro/Tag plus Kilometer- oder Wegegeld. Die den Beteiligten erwachsenden Kosten werden nicht erstattet. Die Kostenverteilung auf die Beteiligten erfolgt entsprechend § 92 der Zivilprozessordnung. Dort heißt es:

„Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last. Das Gericht kann der einen Partei die gesamten Prozesskosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei verhältnismäßig geringfügig war und keine besonderen Kosten veranlasst hat und wenn der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ermittlung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war“.

Dies bedeutet, dass bei der gütlichen Einigung die Kosten gleichmäßig auf Schädiger und Geschädigten verteilt werden sollen, wenn der Schädiger nicht bereit ist, die gesamten Kosten des Vorverfahrens zu tragen. Im Gerichtsverfahren hängt es davon ab, wie weit das Urteil von der Forderung bzw. dem Angebot der Beteiligten abweicht.

**Beispiel:**

Beträgt der Schaden 1.000 € laut Vorbescheid und der Schädiger ist nur bereit, 500 € zu zahlen, der Geschädigte wäre jedoch mit den 1.000 € einverstanden und das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass 1.000 € Schadensersatz angemessen sind, so trägt der Schädiger die gesamten Kosten. Hätte der Geschädigte 1.000 € gefordert und das Gericht hätte 500 € als Schaden festgestellt, so wären die Kosten im Verhältnis 1 : 2 zu Ungunsten des Schädigers aufgeteilt worden.

Die zuständige Verwaltung ist nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis der Jagdverwaltung berechtigt, folgende Gebühren zu verlangen:

Bei einer Schadenssumme

<b>bis 511,29 €</b>	=	<b>38,35 €</b>
<b>von 511,80 bis 1.022,58 €</b>	=	<b>76,69 €</b>
<b>von 1.023,10 bis 1.533,88 €</b>	=	<b>115,04 €</b>
<b>von 1.534,39 bis 2.045,17 €</b>	=	<b>153,39 €</b>
<b>von 2.045,68 € und mehr</b>	=	<b>191,74 €</b>

Die Behörde ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten zu erheben.

**Frage:**

*Naturalrestitution oder Ersatz in Geld?*

**Antwort:**

Grundsätzlich ist im Falle eines Schadens vom Ersatzpflichtigen wieder der Zustand herzustellen, der vor Eintritt des Schadensereignisses bestanden hat (→ Naturalrestitution). Allerdings kann der Geschädigte auch Ersatz in Geld verlangen (§ 249 BGB).

**Frage:**

*Woher sind Angaben über die Niederschlagsverhältnisse zu bekommen?*

**Antwort:**

Landesweit gibt es in Rheinland-Pfalz Wetterstationen des Wetteramtes Trier. Aber auch die landwirtschaftlichen Beratungsstellen können Wetterdaten liefern. Des weiteren lässt die Zusammensetzung des Pflanzenbestandes Rückschlüsse auf die Niederschlagsmenge des Standortes zu.

**Frage:**

*Wie unterscheidet man zwischen guten und schlechten Gräsern?*

**Antwort:**

Als grobes Unterscheidungsmerkmal dient die Blattunterseite der Gräser. Gräser mit glänzender Unterseite sind meistens die Gräser, die auch einen guten Futterwert aufweisen (Ausnahme: Knautgras = rel. gutes Gras, matte Unterseite).

**Frage:**

*Wie kann man die Nutzungshäufigkeit feststellen?*

**Antwort:**

Am naheliegendsten ist, dass man den Landwirt danach fragt, wie oft er sein Grünland nutzt. Aber auch die Pflanzenzusammensetzung gibt Hinweise darauf, wie häufig das Grünland genutzt wird. Gräser, wie beispielsweise das Deutsche Weidelgras, lassen auf eine intensive Wirtschaftsweise schließen.

**Frage:**

*Maiszukauf oder Ersatzfutter?*

**Antwort:**

Nach dem Schadensminderungsprinzip ist die Alternative zu wählen, die den Schadensumfang möglichst niedrig hält. In Gegenden, in denen Silomais gehandelt wird, kann deshalb keine Schadensberechnung auf der Basis von (teureren) Ersatzfuttermitteln vorgenommen werden. Andererseits kann dort, wo kein Silomais gehandelt wird, nicht mit Handelspreisen für Silomais kalkuliert werden. Auch in diesen Fällen kann sich der Geschädigte selbstverständlich für die Zahlung in Geld entscheiden.

**Frage:**

*Wem gehört der auf dem Feld zurückgelassene Maisaufwuchs?*

**Antwort:**

Wenn der Maisaufwuchs, der bei der Ernte auf dem Feld zurückbleibt, weil die umgebrochenen Maisstangen vom Maishäcksler nicht aufgenommen worden sind, als Ertragsausfall von Ersatzpflichtigen bezahlt wurden, geht das Eigentum an diesem Aufwuchs auf diesen über, d.h. der Ersatzpflichtige kann damit tun und lassen was er im Rahmen seines Eigentumsrechts will.

**Frage:**

*Müssen die nicht erntbaren (umgebrochenen) Maisstengel vom Landwirt abgefahren werden?*

**Antwort:**

Grundsätzlich müssen sie nicht abgefahren werden. Werden sie jedoch abgefahren, so gehört der erforderliche Aufwand hierfür (Arbeits- und Maschinenkosten) noch zum Wildschaden. Das bedeutet, dass der Ersatzpflichtige diese Lohn- und Arbeitskosten zu erstatten hat. Bleiben diese Stengel auf dem Feld zurück, können sich die Bestellarbeiten erschweren, weil die Bodenbearbeitungsgeräte

verstopfen bzw. bei der Nachsaat Fehlstellen entstehen. Auch dieser Mehraufwand bzw. Minderertrag gehört unmittelbar zum vorangegangenen Wildschaden und ist damit ebenfalls zu ersetzen. Nicht besonders erwähnt werden muss, dass durch zurückgebliebene Maisstengel und insbesondere -kolben die Wildschweine im kommenden Herbst oder Winter erneut angelockt werden und dann in der Folgekultur größere Schäden anrichten, als wenn man die Maisreste abgefahren hätte.

**Frage:**

*Wie werden neue Wildschäden auf nicht ordnungsgemäß reparierten Flächen behandelt?*

**Antwort:**

Auch in diesem Fall gilt der allgemeine Schadensersatzgrundsatz, wonach der Zustand wieder herzustellen ist, der vor Eintritt des Schadens bestanden hat. Demnach hat der Geschädigte nur Anspruch darauf, dass sein Grundstück wieder in den (nicht ordnungsgemäßen) Zustand versetzt wird, in dem es vorher war. Dies bedeutet in der Praxis, dass er keinen Anspruch auf den Wildschadensersatz hat, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück im ordnungsgemäßen Zustand gewesen wäre.

**Frage:**

*Welche Maschinen bzw. Lohnkosten sind anzusetzen?*

**Antwort:**

Auch im Wildschadensrecht gelten die gleichen Rechtsvorschriften wie im allgemeinen Schadensersatzrecht des BGB. Demnach ist nach Eintritt eines Schadens der Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Daraus ergibt sich, dass der Ersatzpflichtige verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Dies kann durch Naturalrestitution oder Ersatz in Geld geschehen. Im Regelfall muss die Kalkulation des Schadens davon ausgehen, dass der Schaden von Dritten (d. h. beispielsweise im Rahmen von Werkverträgen) beseitigt würde.

Werden die Schäden von Dritten beseitigt, so erfolgt die Schadensregulierung auf der Basis der gestellten Rechnung. Wird der Schaden von dem Geschädigten selbst oder von familieneigenen Arbeitskräften beseitigt, muss eine andere Berechnungsgrundlage herangezogen werden. Da es sich meist nicht um Arbeiten handelt, die eine Meisterausbildung erforderlich machen, sondern auch von einer ausgebildeten Facharbeitskraft erledigt werden können, haben wir den Stundenlohn einer Facharbeitskraft in der Landwirtschaft (inkl. Lohnnebenkosten) kalkuliert

und schlagen vor, diese als Abrechnungsgrundlage heranzuziehen. Demnach wäre im Jahr 2002 für jede eingesetzte Familienarbeitskraftstunde 14 € Stunde zu berechnen.

**Frage:**

*Sind die bei Beseitigung der Schäden durch Handarbeit anfallenden Kosten/m<sup>2</sup> realistisch?*

**Antwort:**

Die Kostenberechnungen beruhen nicht auf theoretischen Kalkulationen, sondern auf Feldversuchen. An Lohn- und Maschinenkosten wurden dabei Stundenlöhne für landwirtschaftliche Facharbeiter inkl. Nebenkosten und landwirtschaftliche Lohnunternehmersätze herangezogen.

Kann der Ersatzpflichtige nachweisen, dass er auf andere Art und Weise in der Lage ist, den Schaden ordnungsgemäß kostengünstiger zu reparieren, sind diese Kosten Grundlage der Schadensberechnung (Schadenminderungspflicht).

**Frage:**

*Welche Zuschläge sind für Fräsarbeiten bei mittlerer bis starker Hangneigung zu machen?*

**Antwort:**

Die Arbeitszeiten und damit Kosten für die Fräsarbeiten liegen bei mittlerer bis starker Hangneigung etwa 8 - 10 % höher als im ebenen Gelände.

**Frage:**

*Was sind Folgeschäden und wie sind diese zu behandeln?*

**Antwort:**

Folgeschäden sind Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schaden stehen (z. B. Futtermittelverschmutzung durch Aufbruch der Grasnarbe, niedrigere Arbeitsgeschwindigkeit infolge tiefer Aufbrüche, niedrigere Erträge im Folgejahr). Allerdings liegt auch hier, wie im übrigen Schadensersatzrecht, die Beweislast beim Geschädigten. Rechtlich sind sie wie die eigentlichen Schäden zu behandeln.

## 2. Formblätter

### Schwarzwildschäden an Grünland

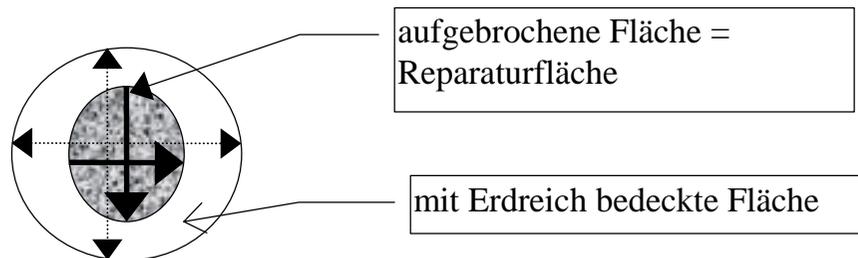
Merkblatt zum sachgerechten Erkennen und Abschätzen von Schwarzwildschäden

#### Vorbemerkungen:

Stark zunehmende Schwarzwildschäden haben dazu geführt, daß sich die Schäden an Grünland in den vergangenen Jahren erheblich ausgeweitet haben. Oft wird dabei die bestehende Grünlandnarbe derart zerstört, daß eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist. Neben dem Ertragsausfall sind dann dem Landwirt die Kosten für die sachgerechte Wiederherrichtung zu ersetzen.

Zur Wiederherrichtung der Grasnarbe sind mehrere Verfahren (Handarbeit oder Maschineneinsatz) möglich. Deren jeweiliger Einsatz richtet sich nach dem Schadensumfang. Welche Verfahren bei welchen Schäden für eine sachgerechte Wiederherrichtung zum Einsatz kommen, zeigt die Übersicht auf der folgenden Seite.

#### Hinweise zur Berechnung der Reparaturfläche und der Ertragsausfallfläche bei vereinzelt Schäden



Die Ertragsausfallfläche ist bei frischen, flachen Schäden gleich der Reparaturfläche, da hier das Gras unter der bedeckten Fläche nach der Reparatur im allgemeinen weiterwächst. Bei älteren oder tieferen Schä-

den ergibt sich die Ertragsausfallfläche aus der Summe der Reparaturfläche plus der mit Erdreich bedeckten Fläche

#### Folgen von nicht sachgerechter Wiederherstellung:

Art und Umfang des Schadensersatzes werden durch § 249 des BGB geregelt.

#### § 249

„Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.“

Der Anspruch auf eine sachgerechte Wiederherrichtung besteht demnach nur dann, wenn die zerstörte Grasnarbe zuvor in einem ordnungsgemäßen Zustand war. War die Grasnarbe vor Eintritt des Schadens nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand (z. B. unterlassene oder unsachgemäße Beseitigung früherer Schäden), so hat der Geschädigte nur Anspruch auf Wiederherrichtung des – „nicht ordnungsgemäßen“ - Zustandes.

**Übersicht der möglichen Schadbilder**

<b>I. Flächenumfang des Schadens</b>	vereinzelt (Handarbeit)		zusammenhängend (Maschineneinsatz)		
	Reparaturflächen 		Reparaturfläche 		
<b>II. Schadenstiefe</b>	flach (bis 5 cm Tiefe)		Tief	flach	Tief
<b>III. Schadenszustand</b>	frisch	alt			
<b>IV. Maßnahmen zur Schadensbeseitigung</b>	- zulegen - festigen - Gras säen - festtreten	- zulegen - festigen - Gras säen - festtreten	- zulegen - mit Boden auffüllen - Gras säen - festtreten	- 2 - 3 mal schleppen (überkreuz) - Direktsaatmaschine - walzen - Anfahrtskosten	- <b>überkreuz schleppen</b> - fräsen - walzen - drillen - walzen - ggf. Schröpfschnitt - Anfahrtskosten
<b>V. Ø Flächenleistung Verfahrens m<sup>2</sup>/Std.</b>	bis 40	bis 28	bis 60		
<b>VI. Ø Kosten einschließl. Saatgut in €/m<sup>2</sup> (wenn Bodenzukauf erforderlich)</b>	0,37	0,52	1,20	0,03 „SVV“	0,05 – 0,09 „FsV“ 0,06 „MVV“ -s. hinten-
<b>VII. Ermittlung der Ertragsausfallfläche</b>	Ertragsausfallfläche = Reparaturfläche	Ertragsausfallfläche = Reparaturfläche plus bedeckte Fläche		Ertragsausfallfläche = Reparaturfläche	

\* einschließlich anteiligen Maschinenkosten

**Arbeitsblatt zur Ertragswertschätzung Grünland**

	Ertragslage (dt/ha)
Standortverhältnisse trocken/mittel/feucht	-----
Düngungsniveau 0 - 300 kg N/Jahr	-----
Nutzungsintensität 1 - 2 - 3 - 4 Schnitte	-----
Gräserbeurteilung < 5; 5 - 6; 6 - 7; 7 - 8;	<u>Güteklasse</u> -----
Ertrag MJ NEL/ha/Jahr →	-----
Monetärer Aufwuchswert bei 0,25 Euro je 10 MJ	-----

**Aufnahme und Bewertung von Wildschäden an Grünland**

I.	<u>Schadensaufnahme</u>					
	1. Flächenumfang					
	- vereinzelt			<input type="checkbox"/>		
	- zusammenhängend			<input type="checkbox"/>		
	2. Schadenstiefe					
	- flach				<input type="checkbox"/>	
	- tief			<input type="checkbox"/>		
II.	<u>Arbeitsgänge bei der Reparatur unterschiedlicher Grünlandschäden</u>					
	1. (Alt: Zulegen, Festigen, Grassamen säen, Festtreten)				<input type="checkbox"/>	
	2. (Frisch: Zulegen, Festigen, Grassamen säen, Festtreten)				<input type="checkbox"/>	
	3. (Zulegen, Boden auffüllen, Grassamen säen, Festtreten)				<input type="checkbox"/>	
	4. (Schleppen, Fräsen, Walzen, Drillen, Walzen, Schröpfen)			<input type="checkbox"/>		
III.	<u>Nutzungsintensität</u>					
	1. Wiese (10.000 – 40.000 MJ NEL)				<input type="checkbox"/>	
	2. Standweide (10.000 – 18.000 MJ NEL)				<input type="checkbox"/>	
	3. Umtriebsweide (18.000 – 50.000 MJ NEL)				<input type="checkbox"/>	
	4. Intensive Standweide (35.000 – 60.000 MJ NEL)				<input type="checkbox"/>	
	5. Portionsweide (30.000 - 70.000 MJ NEL)				<input type="checkbox"/>	
	6. Mähweide (30.000 – 65.000 MJ NEL)			<input type="checkbox"/>		
IV. <u>Bemessen</u>		Fläche (m <sup>2</sup> )	Nährstoffe (MJ NEL)	Kosten(€)		Gesamt- schaden (€)
1) Wiederherstellung						
2) Aufwuchs						
3) .....						
4) Nebenschäden						
Gesamtbetrag						

**V. Vereinbarung**

Die beiden Parteien erkennen den ermittelten Schadenersatz mit ihrer Unterschrift an:

**Bemerkungen:**

---



---



---



---



---

.....  
(Ersatzpflichtiger)

.....  
(Geschädigter)

**Maßnahmen zur Behebung von zusammenhängenden tiefen Aufbrüchen in Abhängigkeit von der Parzellengröße**

Fräsen wird vom Lohnunternehmer erledigt; andere Arbeiten übernimmt der Landwirt selbst.

		<b><u>Fräs-Saat-Verfahren</u></b>				
		<u>Zunehmende Hangneigung, Verschlechterung des Bodenzustandes und abnehmende Parzellengröße</u>				
		----->				
	Einheit	I	II	III	VI	V
Arbeitskosten <sup>1)</sup>	€ha	42,00	56,00	84,00	98,00	112,00
Hin- und Rückfahrt <sup>2)</sup>	€ha	33,50	33,50	33,50	33,50	33,50
Überkreuz abschleppen	€ha	40,00	45,00	47,50	50,00	55,00
<b>Fräse<sup>3)</sup> Kreiselgrubber</b>	€ha	180,00	240,00	360,00	420,00	480,00
Walzen	€ha	27,50	30,00	32,50	35,00	35,00
<b>Grassamen<sup>4)</sup></b>	€ha	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00
Walzen	€ha	27,50	30,00	32,50	35,00	35,00
Schröpschnitt	€ha	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
<b>Gesamtkosten</b>	<b>€ha</b>	<b>475,50</b>	<b>559,50</b>	<b>715,00</b>	<b>796,5</b>	<b>875,50</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>€m<sup>2</sup></b>	<b>0,048</b>	<b>0,056</b>	<b>0,072</b>	<b>0,80</b>	<b>0,86</b>

<sup>1)</sup>14 €Akh, <sup>2)</sup>0,15 €pro kW und h + 14 €Lohnkosten → Schlepper 75 kW = 33,5 €h, 25 km Fahrtzeit 60 min <sup>3)</sup>2 m; <sup>4)</sup>2,5 €/kg

Achtung: Bei steinreichen Böden wegen höherem Verschleiß 100,00 €ha Zuschlag.

## Maßnahmen zur Behebung von zusammenhängenden tiefen Aufbrüchen in Abhängigkeit von der Parzellengröße (mit Lely-Fräse)

Fräsen wird vom Lohnunternehmer erledigt; andere Arbeiten übernimmt der Landwirt selbst.

		<u>Lely-Fräs-Saat-Verfahren</u> <u>Zunehmende Hangneigung, Verschlechterung des Boden-</u> <u>zustandes und abnehmende Parzellengröße</u>				
		----->				
	Einheit	I	II	III	VI	V
Arbeitskosten <sup>1)</sup>	€ha	42,00	56,00	84,00	98,00	112,00
Hin- und Rückfahrt <sup>2)</sup>	€ha	33,50	33,50	33,50	33,50	33,50
Überkreuz abschleppen	€ha	40,00	45,00	47,50	50,00	55,00
<b>Lelyfräse</b> <sup>3)</sup>	€ha	450,00	590,00	725,00	1.050,00	1.280,00
<b>Grassamen</b> <sup>4)</sup>	€ha	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00
Walzen	€ha	27,50	30,00	32,50	35,00	35,00
Schröpschnitt	€ha	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
<b>Gesamtkosten</b>	<b>€ha</b>	<b>718,00</b>	<b>879,50</b>	<b>1.047,50</b>	<b>1.391,50</b>	<b>1.640,50</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>€m<sup>2</sup></b>	<b>0,072</b>	<b>0,088</b>	<b>0,105</b>	<b>0,139</b>	<b>0,164</b>

<sup>1)</sup> 14 €Akh, <sup>2)</sup> 0,15 €pro kW und h + 14 €Akh Lohnkosten → Schlepper 75 kW = 33,5 €h, 25 km Fahrtzeit 60 min <sup>3)</sup> 2 m; <sup>4)</sup> 2,5 €kg

**Achtung:** Bei steinreichen Böden wegen höherem Verschleiß 100,00 €ha Zuschlag.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Absender, Adresse)

den, \_\_\_\_\_

An die Verbandsgemeindeverwaltung/  
Stadtverwaltung

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## ANMELDUNG VON WILDSCHADEN

Gemarkung: \_\_\_\_\_ Flurname: \_\_\_\_\_ Flur-Nr.: \_\_\_\_\_ Parz.-Nr.: \_\_\_\_\_

Geschädigte Kultur: \_\_\_\_\_ Schlaggröße: \_\_\_\_\_ ha

Wachstumsstadium: \_\_\_\_\_ Verursachende Wildart: \_\_\_\_\_

Der Schaden wurde festgestellt am \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**vom Geschädigten**

**An die Wildschaden-Entschädigungspflichtigen**

persönlich / mit Post / per Fax

Jagdgenossenschaft: \_\_\_\_\_ zu Händen des Jagdvorstehers: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

Jagdpächter/-in: Herr/Frau

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

Der **Termin** zur Feststellung des angemeldeten Wildschadens an Ort und Stelle mit dem **Versuch** der **gütlichen Einigung** wird auf \_\_\_\_\_ den, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr angesetzt.

Wir/Ich bitte/n Sie zur schnellen Erfassung des Schadens, den Termin einzuhalten oder einen Bevollmächtigten zu entsenden.

Das Nichterscheinen zum Termin der gütlichen Einigung wird als Ablehnung des Schadenersatzes gewertet und die Meldung des Scheiterns des Einigungsversuchs wird an die zuständige Verwaltung umgehend weitergeleitet. Von uns/mir werden weder die Verfahrenskosten noch Ihre, zur Durchführung des Verfahrens entstehenden Kosten übernommen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**bitte wenden**

# PROTOKOLL DER GÜTLICHEN EINIGUNG

am \_\_\_\_\_  
(Datum / Flur)

----- nicht zutreffendes bitte streichen -----  
---

**Anwesend:** der Geschädigte / Beauftragter, Herr/Frau \_\_\_\_\_  
für die Jagdgenossenschaft, Herr/Frau \_\_\_\_\_  
für den Jagdpächter, Herr/Frau \_\_\_\_\_  
weitere Personen \_\_\_\_\_

Der vorstehend angemeldete Schaden wird als Wildschaden anerkannt / wird nicht anerkannt.

Grund der Ablehnung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

a: durch die JAGDGENOSSENSCHAFT  
JAGDPÄCHTER/Vertreter

b: durch den \_\_\_\_\_

**Beschreibung und Berechnung des Wildschadens:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Antrag auf erneute Besichtigung des Wildschadens vor der Ernte:** \_\_\_\_\_  
(Name)

**Forderung des Geschädigten:** Naturalrestitution / Entschädigung in Geld, Betrag \_\_\_\_\_ €

**Angebot** des/der Entschädigungspflichtigen Betrag \_\_\_\_\_ €

**Einigung auf:** Naturalrestitution / Entschädigung in Geld, Betrag \_\_\_\_\_ €

Der Betrag ist bis zum \_\_\_\_\_ an den Geschädigten kostenfrei zu zahlen.  
(Datum)

Die/Der Entschädigungspflichtige/n tragen/trägt die Verfahrenskosten.

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
- Geschädigter -

\_\_\_\_\_  
- Jagdgenossenschaft -

\_\_\_\_\_  
- Jagdpächter / Vertreter -

## Niederschrift über die Anmeldung

Verwaltungsbehörde/  
Gemeindebehörde

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Sachbearbeiter/-in      Zimmer-Nr.

Aktenzeichen

Telefon-Nr.

Durchwahl-Nr.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

*Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen!*

### Anmeldung von

Wildschaden

Jagdpachten

Anmeldender (Name, Vorname, Anschrift):

\_\_\_\_\_

erklärt:

Auf dem/den Grundstück/en

Flur-Nr.:

Gemarkung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

das/die zum                      das/die dem

Eigenjagdrevier \_\_\_\_\_  Gemeinschaftsjagdrevier \_\_\_\_\_

gehört/gehören  angegliedert ist/sind. \_\_\_\_\_

ist  Wildschaden  Jagdschaden entstanden.

Das/Die betroffene/n Grundstück/e

ist/sind  landwirtschaftlich genutzt, seine/ihre Erzeugnisse noch nicht eingeerntet.

forstwirtschaftlich genutzt.

Flur-Nr.      ist bestellt/bepflanzt mit

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Höhe des Schadens beträgt voraussichtlich € \_\_\_\_\_



## **Änderungen der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes**

Am 05.05.1997 wurde u. a. der § 61 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes geändert.

Dort heißt es:

§ 61 Einleitung des Vorverfahrens:

- (1) Spätestens innerhalb einer Woche nach der Anmeldung eines Wild- oder Jagdschadens hat der Geschädigte mitzuteilen, dass eine einvernehmliche Regelung zwischen ihm und dem Ersatzpflichtigen nicht möglich war. Ist ein Wild- oder Jagdschaden rechtzeitig angemeldet (§ 34 des Bundesjagdgesetzes), so beraumt die Verwaltung der zuständigen Gemeinde zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin am Schadensort an. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass bei Nichterscheinen mit der Ermittlung des Schadens begonnen wird. Beteiligte sind die Geschädigten und die nach § 29 oder § 30 des Bundesjagdgesetzes zum Schadenersatz Verpflichteten. Der Schätzer soll zu dem Termin nur geladen werden, wenn eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist oder wenn andere Gründe es erfordern.
- (2) Jeder Beteiligte kann in dem Termin beantragen, dass bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Festsetzung des Schadens in einem weiteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin erfolgen soll. Dem Antrag muss stattgegeben werden, wenn nicht nach dem Umfang des Schadens bereits feststeht, dass eine volle Entschädigung zu gewähren ist. Die Ermittlung ist jedoch soweit durchzuführen, dass die endgültige Feststellung der Schadenshöhe durch einen Wiederaufbau nicht behindert wird. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Bei verspäteter Anmeldung lehnt die Verwaltung der zuständigen Gemeinde die Einleitung des Vorverfahrens durch schriftlichen Bescheid ab. Der Bescheid ist zu begründen, mit einem Hinweis auf § 31 Abs. 1 Satz 3 LJG zu versehen und zuzustellen.

**Die Änderungen bedeuten für den Geschädigten nunmehr folgende Vorgehensweise:**

1. **Anmeldung des Schadens** bei der zuständigen Gemeindeverwaltung **innen einer Woche** nach Kenntnisnahme (**Achtung: Dies ist eine Ausschußfrist!!!**). Fruchtart und des vermutlichen Verursachers (Schadwild), sowie die Bezeichnung des Ersatzpflichtigen (Jagdpächter oder Jagdgenossenschaft). Außerdem ist der Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Schadens anzugeben. Eine Angabe zur voraussichtlichen Schadenshöhe ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht nötig. Diese benötigt die Verwaltung erst zur Einleitung des Vorverfahrens. Die Gemeindeverwaltung ist nicht berechtigt, die Anmeldung des Schadens abzulehnen, wenn die Schadenshöhe nicht angegeben ist.
2. Nach Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung **Versuch einer einvernehmlichen Regelung** mit dem Ersatzpflichtigen (spätestens innerhalb einer Woche). Dieser Zeitraum dient dem Geschädigten u. a. auch dazu, sich über das genaue Ausmaß des Schadens zu informieren und die genaue Schadenshöhe festzustellen.
3. Danach Mitteilung an die Gemeindeverwaltung, dass keine Einigung erzielt wurde. (Auch wenn eine Regelung erzielt wurde, sollte man die Gemeindeverwaltung hierüber informieren, damit diese den Vorgang abschließen kann.) Sofern bei der ersten Anmeldung keine Angaben über die Schadenshöhe gemacht wurden, muß der Schaden nun beziffert werden (siehe Pkt. 2).
4. Einleitung des Vorverfahrens durch die Gemeinde.

Formulare, die zur Durchführung einer einvernehmlichen Regelung mit dem Ersatzpflichtigen verwendet werden können, sind bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Referat 15, Burgenlandstr. 7, 55543 Bad Kreuznach, Tel. 0671/793-136 oder 161 erhältlich, bzw. im Internet unter **www.lwk-rlp.de** ersichtlich.

